



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Gz 7.720A/18-I.2/1998

214/MF

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

An das
Präsidium des Nationalrats

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Parlament
1010 Wien

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Gesetzentwurf	
Zl.	P GE/19 P8
Datum	22.1.1998
Verteilt	22.1.98 <i>Reichenbacher</i> <i>H. Reichenbacher</i>

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gentechnikgesetz und das Produkthaftungsgesetz geändert werden;
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, gemäß einer Entschließung des Nationalrates den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gentechnikgesetz und das Produkthaftungsgesetz geändert werden, samt Erläuterungen in 25facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen wurden um Stellungnahme bis
2. März 1998
ersucht.

20. Jänner 1998

Für den Bundesminister:

Hopf

Beilagen: 25 Ausf.

F.d.R.d.A:

ABW

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Gentechnikgesetz
und das Produkthaftungsgesetz
geändert werden**

JMZ 7.720A/18-I 2/1998

20. Jänner 1998

**Bundesgesetz, mit dem das Gentechnikgesetz
und das Produkthaftungsgesetz geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I
Änderungen des Gentechnikgesetzes**

Das Gentechnikgesetz, BGBl.Nr. 510/1994, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Übersicht über den IV. Abschnitt folgender Text eingefügt:*

"IVa. Abschnitt - Zivilrechtliche Haftung

§ 79a	Personen- und Sachschäden
§§ 79b, 79c	Beeinträchtigung der Umwelt
§ 79d	Ausschluß der Haftung
§ 79e	Beweiserleichterung
§ 79f	Haftung mehrerer Betreiber
§§ 79g, 79h	Auskunft
§ 79i	Anwendung des ABGB
§ 79j	Sonstige Ersatzansprüche
§ 79k	Deckungsvorsorge"

2. Nach § 79 wird folgender IVa. Abschnitt eingefügt:

**"IVa. ABSCHNITT
Zivilrechtliche Haftung**

Personen- und Sachschäden

§ 79a. Wird bei Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen (§ 4 Z 4) oder bei deren Freisetzung (§ 4 Z 20), auch wenn bereits eine Genehmigung für die Freisetzung oder für das Inverkehrbringen erteilt worden ist, als Folge (auch) der gentechnisch bewirkten Eigenschaften der Organismen ein Mensch getötet, am Körper verletzt oder an der Gesundheit geschädigt oder eine körperliche Sache beschädigt, so hat der Betreiber (§ 4 Z 18) den Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht umfaßt auch den entgangenen Gewinn.

Beeinträchtigung der Umwelt

§ 79b. Wird bei einer Tätigkeit nach § 79a als Folge (auch) der gentechnisch bewirkten Eigenschaften der Organismen die Umwelt wesentlich beeinträchtigt, so hat der Betreiber den dadurch entgangenen Gewinn sowie demjenigen, der angemessene Maßnahmen zur Feststellung, Minderung oder Beseitigung der Umweltbeeinträchtigung, zur Wiederherstellung des vorigen Zustands der Umwelt oder zur Verhinderung einer weitergehenden Umweltbeeinträchtigung getroffen hat, die dafür aufgewendeten Kosten zu ersetzen.

§ 79c. (1) Tritt eine wesentliche Umweltbeeinträchtigung (§ 79b) bei einem unerlaubten Verhalten des Betreibers ein, so kann der Geschädigte vom Betreiber die Unterlassung dieses Verhaltens und, soweit dieser dazu berechtigt ist, angemessene Maßnahmen zur Minderung oder Beseitigung der Umweltbeeinträchtigung

gung, zur Wiederherstellung des vorigen Zustands der Umwelt oder zur Verhinderung einer weitergehenden Umweltbeeinträchtigung verlangen.

(2) Droht aus einem unerlaubten Verhalten des Betreibers eine wesentliche Umweltbeeinträchtigung, so kann der im Fall ihres Eintritts Geschädigte vom Betreiber die Unterlassung dieses Verhaltens sowie geeignete Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts der Umweltbeeinträchtigung verlangen.

Ausschluß der Haftung

§ 79d. Die Haftung des Betreibers ist ausgeschlossen, wenn der Schaden oder die Umweltbeeinträchtigung

1. durch eine Kriegshandlung, ähnliche Feindseligkeiten, einen Bürgerkrieg, einen Aufstand oder ein außergewöhnliches, unabwendbares und in seinen Folgen nicht vermeidbares Naturereignis,
2. durch einen in Schädigungsabsicht handelnden, nicht bei der Tätigkeit nach § 79a mitwirkenden Dritten trotz Einhaltung aller nach der Art der Tätigkeit gemäß §§ 10 und 45 gebotenen Sicherheitsmaßnahmen oder
3. in Befolgung einer Rechtsvorschrift oder einer besonderen behördlichen Anordnung oder Zwangsmaßnahme

verursacht worden ist.

Beweiserleichterung

§ 79e. Ist eine Tätigkeit nach § 79a nach den Umständen des Einzelfalls geeignet, den Schaden oder die Umweltbeeinträchtigung herbeizuführen, so wird vermutet, daß sie den Schaden oder die Umweltbeeinträchtigung verursacht hat. Die

Vermutung ist widerlegt, wenn es der Betreiber der Tätigkeit als wahrscheinlich dar-
tut, daß der Schaden oder die Umweltbeeinträchtigung nicht durch seine Tätigkeit
verursacht worden ist.

Haftung mehrerer Betreiber

§ 79f. (1) Ist der Schaden oder die Umweltbeeinträchtigung durch mehrere
Tätigkeiten nach § 79a herbeigeführt worden, so haften die Betreiber dieser Tätig-
keiten zur ungeteilten Hand. Wenn jedoch ein Betreiber beweist, daß seine Tätigkeit
den Schaden oder die Umweltbeeinträchtigung nur zu einem bestimmten Teil verur-
sacht hat, haftet er nur für diesen Teil.

(2) Haben mehrere Betreiber eine schädigende oder umweltbeeinträchtigen-
de Tätigkeit nach § 79a nacheinander ausgeübt, so haften sie zur ungeteilten Hand.
Abs. 1 zweiter Satz gilt entsprechend.

(3) Hat einer von mehreren Betreibern einen größeren Anteil an Schadener-
satz geleistet, als es seinem Verursachungsanteil entspricht, so hat er insoweit ei-
nen Anspruch auf Rückersatz gegen diejenigen Betreiber, die weniger als ihren An-
teil geleistet haben.

Auskunft

§ 79g. (1) Liegen Umstände vor, die die Annahme begründen, daß ein Scha-
den oder eine Umweltbeeinträchtigung durch gentechnisch veränderte Organismen
(auch) als Folge von deren gentechnisch bewirkten Eigenschaften verursacht wor-
den ist, so haben der Geschädigte, der nach § 79b Ersatzberechtigte und der nach
§ 79c Anspruchsberechtigte gegen jeden Betreiber, dessen Tätigkeit nach § 79a ört-
lich sowie nach der Art der dabei auftretenden gentechnisch veränderten Organis-
men als Ursache allgemein in Betracht kommt, einen Anspruch auf Auskunft. Der

Betreiber hat über seine Tätigkeit, über die dabei hergestellten, verwendeten, vermehrten oder freigesetzten gentechnisch veränderten Organismen sowie deren Eigenschaften und Wirkungen Auskunft zu erteilen. Der Anspruch auf Auskunft besteht nur, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist, ob und in welchem Ausmaß der Schaden oder die Umweltbeeinträchtigung durch diese gentechnisch veränderten Organismen verursacht worden ist.

(2) Der Betreiber, dessen Haftung in Anspruch genommen worden ist, hat gegen jeden anderen Betreiber, auf dessen Tätigkeit die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen zutreffen, Anspruch auf Auskunft nach Abs. 1.

(3) Ein Anspruch auf Auskunft besteht nicht, soweit der Betreiber bei Abwägung aller maßgeblichen Interessen durch die Erteilung der Auskunft unverhältnismäßig belastet würde, insbesondere wegen der dafür notwendigen Aufwendungen, wegen einer ihm deshalb drohenden strafgerichtlichen Verfolgung oder wegen der dazu erforderlichen Preisgabe eines im Verhältnis zum Schaden wesentlich bedeutsameren Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses.

(4) Der Betreiber, der auf Auskunft oder dessen Haftung in Anspruch genommen worden ist, hat gegen den Geschädigten Anspruch auf Auskunft, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist, ob und in welchem Ausmaß der Schaden oder die Umweltbeeinträchtigung durch den Geschädigten oder andere Verursacher herbeigeführt worden ist, und soweit die Erteilung der Auskunft ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist.

§ 79h. (1) Eine nach § 79g erlangte Auskunft darf nur zur Durchsetzung von Ansprüchen nach §§ 79a, 79b, 79c und 79f Abs. 3 verwendet werden.

(2) Werden in einem gerichtlichen Verfahren Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse oder sonst der Inhalt von Auskünften nach § 79g erörtert oder Beweise dazu aufgenommen, so ist auf Antrag einer der Parteien die Öffentlichkeit auszuschließen.

Anwendung des ABGB

§ 79i. (1) Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, ist auf die darin vorgesehenen Ansprüche das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch anzuwenden.

(2) Der Betreiber haftet auch in den Fällen, in denen Ersatzansprüche für Schäden, die durch gentechnisch veränderte Organismen als Folge von deren gentechnisch bewirkten Eigenschaften verursacht worden sind, nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen sind, für das Verschulden der Personen, die mit seinem Willen bei der Tätigkeit nach § 79a mitgewirkt haben, so weit diese Mitwirkung für den Schaden ursächlich gewesen ist.

(3) Trifft den Geschädigten oder jemanden, dessen Verhalten er zu vertreten hat, ein Verschulden, so ist § 1304 ABGB sinngemäß anzuwenden.

Sonstige Ersatzansprüche

§ 79j. Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Vorschriften, nach denen Schäden in weiterem Umfang oder von anderen Personen als nach diesem Bundesgesetz zu ersetzen sind, bleiben unberührt.

Deckungsvorsorge

§ 79k. (1) Der Betreiber einer Tätigkeit nach § 79a hat in einer Art und in einem Ausmaß, wie sie im redlichen Geschäftsverkehr üblich sind, durch Eingehen einer Versicherung oder in anderer geeigneter Weise dafür Vorsorge zu treffen, daß Schadenersatzpflichten nach diesem Bundesgesetz erfüllt werden können. Besteht die Tätigkeit in Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen der Sicherheitsstufe 2 im großen Maßstab oder der Sicherheitsstufe 3 im kleinen Maßstab oder in der Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in einem kleinen Ausmaß

(§ 36 Abs. 1 Z 1), so muß diese Vorsorge jedenfalls in einer Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens zehn Millionen Schilling bestehen. Besteht die Tätigkeit in Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen der Sicherheitsstufe 3 im großen Maßstab oder der Sicherheitsstufe 4 oder in der Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in einem großen Ausmaß (§ 36 Abs. 1 Z 2), so muß diese Vorsorge jedenfalls in einer Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens 50 Millionen Schilling bestehen. Zuständige Stelle im Sinn des § 158c Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz 1959 ist die Behörde nach § 100.

(2) Eine Verpflichtung zur Deckungsvorsorge besteht nicht, wenn der Bund oder ein Land Betreiber ist."

3. Dem § 108 wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) Die Bestimmungen des Abschnitts IVa sind auf Schäden und Umweltbeeinträchtigungen, die durch Tätigkeiten nach § 79a vor seinem Inkrafttreten (Art. III Abs. 1a) verursacht worden sind, nicht anzuwenden."

4. In § 109 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 300 000 Schilling zu bestrafen, wer es entgegen § 79k Abs. 1 zweiter und dritter Satz unterläßt, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen."

5. In § 111 wird nach der Z 13 folgende Z 13a eingefügt:

"13a. hinsichtlich des Abschnitts IVa der Bundesminister für Justiz,"

6. Artikel III wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lautet:

"(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des Artikels I IVa. Abschnitt sowie des Artikels I V. Abschnitt Gentechnikkommission am 1. Jänner 1995 in Kraft.";

b) nach Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Der Artikel I IVa. Abschnitt tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.".

Artikel II**Änderungen des Produkthaftungsgesetzes**

Das Produkthaftungsgesetz, BGBl.Nr. 99/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 510/1994, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender vierter Satz angefügt:

"Grundstoff von land- und forstwirtschaftlichen Naturprodukten ist das Saatgut oder das sonstige genetische Material, das zu ihrer Herstellung beziehungsweise Züchtung verwendet worden ist."

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) *Der bisherige Text erhält die Absatzbezeichnung "(1)";*

b) *Abs. 1 Z 4 lautet:*

"im Fall eines Fehlers an einem land- und forstwirtschaftlichen Naturprodukt, das ein gentechnisch veränderter Organismus im Sinne des Gentechnikgesetzes ist, der in Anspruch Genommene diesen Organismus nicht selbst gentechnisch verändert hat; dieser Nachweis schließt die Haftung des in Anspruch Genommenen jedoch nur aus, wenn dieser dem Geschädigten in angemessener Frist den Hersteller des Grundstoffs (§ 4 vierter Satz) beziehungsweise - bei eingeführten Grundstoffen - den Importeur oder denjenigen nennt, der ihm den Grundstoff geliefert hat.";

c) dem bisherigen Text wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) Der Haftungsausschluß nach Abs. 1 Z 2 gilt nicht für Produkte, die gentechnisch veränderte Organismen im Sinne des Gentechnikgesetzes sind oder aus solchen hergestellt worden sind.".

3. Dem § 19a wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) § 4 vierter Satz und § 8 (Abs. 1) Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. XX/1998 treten mit 1. Juli 1998 in Kraft. § 8 Abs. 2 tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft; er ist auf Produkte, die vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung in den Verkehr gebracht worden sind, nicht anzuwenden."

Vorblatt

1. Problem

Der Einsatz der Gentechnik in den verschiedensten Bereichen des Wirtschaftslebens ist zumindest in der heute gegebenen Vielzahl seiner Spielarten und in seiner kommerziellen Dimension eine verhältnismäßig junge Erscheinung. Mit welchen Risiken für Mensch und Umwelt diese Technologie verbunden ist, kann heute noch nicht abschließend beurteilt werden. Die Wiedergutmachung eines durch diese Technologie verursachten Schadens wäre für den Geschädigten nach geltendem Recht aus verschiedenen Gründen nur schwer zu erlangen. Vor allem würden sich dem Nachweis der nach den schadenersatzrechtlichen Bestimmungen notwendigen Anspruchsvoraussetzungen wohl gravierende und oft unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstellen. Bei gentechnisch hergestellten Produkten besteht überdies ein Haftungsausschluß für das sogenannte "Entwicklungsrisiko".

2. Ziel

Das Gentechnikgesetz soll um spezifische Haftungsregelungen für Arbeiten mit und Freisetzungen von gentechnisch veränderten Organismen erweitert werden, die einerseits dem Geschädigten die Durchsetzung eines Schadenersatzanspruchs erleichtern und andererseits auch eine markante Präventivwirkung entfalten. Im Produkthaftungsgesetz soll vor allem der Haftungsausschluß für das Entwicklungsrisiko beseitigt werden.

3. Inhalt

Die Regelungsschwerpunkte des Gesetzesentwurfs sind:

- verschuldensunabhängige Haftung,
- Haftung auch für Umweltbeeinträchtigungen,
- Beweiserleichterungen beim Kausalitätsnachweis (Verursachungsvermutung),
- wechselseitige Auskunftspflichten,
- Pflicht zur Deckungsvorsorge,
- Haftung auch für Fehler, die erst nach dem Inverkehrbringen des Produkts erkannt werden können.

4. Alternativen

Inhaltlich bestehen zur Beseitigung der geschilderten Problemlage im grundsätzlichen keine Alternativen zu den vorgeschlagenen Haftungsregelungen. Gesetzestechnisch bestünde auch die Möglichkeit, ein eigenes Gentechnikhaftungsgesetz auszuarbeiten. Dies wird jedoch wegen des gegenteiligen Wunsches des Parlaments, aber auch wegen des engen Zusammenhangs mit den bereits bestehenden administrativrechtlichen Inhalten des Gentechnikgesetzes nicht vorgeschlagen.

5. Kosten

Die Vollziehung dieses Gesetzes wird auf den Bundeshaushalt keine merklichen Auswirkungen haben.

6. EU-Konformität

Die vorgeschlagenen Änderungen des Produkthaftungsgesetzes entsprechen - ebenso wie die geltende Rechtslage - den Vorgaben der Produkthaftungsrichtlinie. Für die Realisierung der wichtigsten dieser Änderungen - nämlich jene bezüglich des Entwicklungsrisikos - sind allerdings die in der Produkthaftungsrichtlinie normierten Notifikations- und Stillhaltepflichten zu beachten. Ansonsten bestehen in der Europäischen Union keine Regelungen, die die zivilrechtliche Haftung für den Einsatz der Gentechnik oder für gentechnisch hergestellte Produkte beträfen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

Primäres Anliegen des im Jahr 1994 beschlossenen Gentechnikgesetzes ist es, schädliche Auswirkungen des Einsatzes der Gentechnik an der Gesundheit des Menschen einerseits und an der Umwelt andererseits möglichst zu verhindern. Darüber hinaus sollen die Anwendungen der Gentechnik zum Wohl des Menschen durch die Festlegung eines rechtlichen Rahmens für deren Erforschung, Entwicklung und Nutzung gefördert werden (§ 1 GTG). Die wesentlichen Regelungsbereiche des Gentechnikgesetzes betreffen Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen in geschlossenen Systemen, die Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen, das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten, sowie die Genanalyse und Gentherapie am Menschen. Regeln über die zivilrechtliche Haftung für den Bereich der Gentechnik enthält das Gentechnikgesetz nicht.

Es gibt also - vom Produkthaftungsgesetz, auf das später noch zurückzukommen sein wird, einmal abgesehen - kein spezifisches Haftungsregime für den Bereich der Gentechnik, sondern es gilt dafür allgemeines Schadenersatzrecht, das einen Ersatzanspruch grundsätzlich an ein Verschulden samt der nicht ausdrücklich erwähnten Rechtswidrigkeit knüpft. Die Haftung nach §§ 1293 ff. ABGB setzt voraus, daß der Schädiger objektiv rechtswidrig und subjektiv vorwerfbar gehandelt hat. Dieses Verschulden muß der Geschädigte dem Schädiger zumindest bei deliktischen Ansprüchen auch nachweisen. Wenn am Entstehen eines Schadens niemanden ein Verschulden trifft oder der Verschuldensnachweis nicht gelingt, besteht nach diesen allgemeinen Grundsätzen kein Schadenersatzanspruch. Darüber hinaus ist es allerdings denkbar, daß die Gentechnik im Einzelfall als ein "gefährlicher Betrieb" qualifiziert werden könnte, für den kraft einer Gesamtanalogie aus den Haftpflichtgesetzen nach den Grundsätzen der Gefährdungshaftung einzustehen wäre.

In dem wissenschaftsgeschichtlich noch recht jungen, hochkomplexen, operativ in mikroskopischen Dimensionen angesiedelten und aus all diesen Gründen mit Alltagswissen und den herkömmlichen Sinnen nicht erfaßbaren Bereich der Gentechnik kann es nur schwer gelingen, die Verursachung eines Schadens durch eine bestimmte Tätigkeit aus diesem Bereich zu beweisen, geschweige denn, dem Tätingen selbst (oder seinem Organ) ein Verschulden, also die Verletzung einer Sorgfaltspflicht, nachzuweisen. Hinzu kommt, daß in der Praxis ein allfälliges Verschulden zumeist wohl nur einem Gehilfen angelastet werden kann, dessen Verantwortlichkeit und Identität für den Geschädigten kaum zu eruieren ist und für den Betreiber der Tätigkeit gemäß § 1315 ABGB nur sehr eingeschränkt zu haften hat. Überdies setzt Verschulden objektive Rechtswidrigkeit der Handlung oder Unterlassung voraus. An der Rechtswidrigkeit mangelt es aber, wenn der Schaden aus dem genehmigten Normalbetrieb ("bestimmungsgemäßen Betrieb") der Tätigkeit entstanden ist.

Gewisse Ansatzpunkte für eine haftungsrechtliche Verantwortlichkeit jenseits der durch die erwähnten Voraussetzungen eng gezogenen Grenzen der Verschuldenhaftung ergeben sich zumindest für den Betrieb gentechnischer Anlagen aus dem Nachbarrecht, vor allem aus der Bestimmung des § 364a ABGB und die daran anknüpfende Judikatur, die den in dieser Bestimmung vorgesehenen Ausgleichsanspruch über den gesetzlich vorgesehenen Geltungsumfang hinaus analog auch auf andere Schadensquellen anwendet, gegen die eine Schadensabwehr - vor allem wegen einer behördlichen Genehmigung (aber auch aus anderen Gründen) - nicht oder kaum möglich ist. Für einen solchen Ausgleichsanspruch kommt es nicht darauf an, ob dem Betriebsunternehmer (oder seinen Leuten) ein Verschulden zur Last zu legen ist (vgl. etwa OGH 11.10.1995 EvBl 1996/83 = RdU 1996/82 = JBI 1996, 446). Doch ist damit keineswegs bereits das gesamte potentiell schadensrelevante Spektrum der Gentechnik abgedeckt, und zudem bleiben auch dadurch manche strukturelle Probleme der Schadensdurchsetzung ungelöst, so zum Beispiel die kaum überwindbare Hürde des strikten Verursachungsnachweises. Letzteres gilt im übrigen auch für eine kraft Gesamtanalogie eintretende Gefährdungshaftung.

Der Bereich des Inverkehrbringens, also des Verkaufs gentechnischer Produkte, steht haftungsrechtlich unter dem Regime des Produkthaftungsgesetzes. Dieses sieht eine verschuldensunabhängige Haftung für solche Körper- und Sachschäden vor, die durch den Fehler eines Produkts entstanden sind. Doch weist diese Vorschrift in Ansehung des hier zur Rede stehenden Wirtschaftssegments einige markante Lücken auf. So nimmt sie beispielsweise dem Geschädigten keineswegs den Beweis dafür ab, daß das Produkt fehlerhaft war und der Schaden durch diese Fehlerhaftigkeit verursacht worden ist. Im Fall eines gentechnisch hergestellten land- und forstwirtschaftlichen Naturprodukts haftet nur derjenige, der selbst die gentechnische Veränderung vorgenommen hat; auf der anderen Seite könnte es fraglich sein, ob der Produzent von gentechnisch manipuliertem Saatgut oder von sonstigem gentechnisch manipulierten genetischen Material als haftpflichtiger Hersteller der daraus gezogenen Früchte oder Tiere angesehen werden kann (dies hängt von der Lösung der Frage ab, ob Saatgut oder sonstiges genetisches Material ein "Grundstoff" im Sinn des § 3 PHG ist). Weiters kann sich der nach dem Produkthaftungsgesetz auf Schadenersatz in Anspruch Genommene durch den Nachweis von der Haftung befreien, daß die Eigenschaften des Produkts nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens nicht als Fehler erkannt werden konnten; das damit umschriebene "Entwicklungsrisiko" hat also der Geschädigte zu tragen. Und schließlich sieht § 13 PHG eine zehnjährige Ausschlußfrist (gerechnet ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produkts) für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor. Im Hinblick auf die möglicherweise erst nach größeren Zeiträumen auftretenden Auswirkungen gentechnisch hergestellter oder veränderter Produkte scheint diese Zehnjahresfrist für den Bereich der Gentechnik inadäquat.

Allerdings kann der österreichische Gesetzgeber nicht alle diese Lücken der zivilrechtlichen Haftung für Schäden durch den kommerziellen Einsatz von gentechnischen Produkten autonome schließen, weil für Änderungen des Produkthaftungsgesetzes ein enges Korsett durch die Produkthaftungsrichtlinie der Europäischen Union vorgegeben ist, über deren Regelungen vor allem etwa bezüglich der Dauer der Präklusionsfrist sich Österreich nicht hinwegsetzen darf. Überdies sind prozedural die in der Richtlinie enthaltenen Notifikations- und Stillhaltepflichten für Änderungen der innerstaatlichen Vorschriften auf diesem Gebiet zu beachten.

II. Bisheriges Geschehen

Bereits anlässlich der parlamentarischen Verhandlungen über das Gentechnikgesetz wurde die Schaffung spezifischer zivilrechtlicher Haftungsregelungen für den Bereich der Gentechnik erörtert; damals hatte man einen umfassenderen Ansatz vor Augen, nämlich ein Umwelthaftungsgesetz in Anlehnung an die entsprechende Konvention des Europarats (Entschließung des Nationalrats vom 26.5.1994). Dieses Projekt wurde allerdings im Hinblick auf die diesbezüglichen Regelungsintentionen der Europäischen Union nicht finalisiert. Durch die verstärkte öffentliche Diskussion um die Gentechnik und insbesondere durch das Gentechnik-Volksbegehren rückte die Frage eines besonderen Haftungsregimes gerade für diesen Sektor wieder in den Mittelpunkt des Interesses. Das Bundesministerium für Justiz erstellte daher im Frühjahr 1997 einen Diskussionsentwurf für ein Gentechnikhaftungsgesetz, mit dem eine verschuldensunabhängige Haftung für Schäden aus Tätigkeiten mit gentechnisch veränderten Organismen vorgeschlagen wurde. Dieser Entwurf wurde in einer beim Bundesministerium für Justiz eingerichteten Arbeitsgruppe, der Vertreter der mitbetroffenen Ressorts sowie aller angesprochenen Interessenkreise angehörten, eingehend beraten und auf Grund der Beratungsergebnisse noch in zahlreichen Punkten modifiziert. –

Mit Entschließung vom 11. Dezember 1997 forderte der Nationalrat den Bundesminister für Justiz auf, bis längstens 15. April 1998 dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zur Regelung von Haftungsfragen im Rahmen des Gentechnikgesetzes vorzulegen. Nach dieser Entschließung sollen also die neuen Haftungsbestimmungen in das Gentechnikgesetz eingefügt werden.

Am 13. Jänner 1998 wurden im Parlament, nämlich im Besonderen Ausschuß zur Vorberatung des Gentechnik-Volksbegehrens, unter Beziehung einer Vielzahl von Auskunftspersonen umfassende Beratungen zu Fragen des Haftsrechts im Zusammenhang mit der Gentechnik geführt; dabei wurde vor allem über den modifizierten Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Justiz diskutiert. Im Licht dieser Diskussion wurde der Entwurf neuerlich in einigen Punkten überarbeitet. Andere Problemfelder, die bei diesen Beratungen ebenfalls angesprochen wurden,

können sinnvollerweise erst unter späterer Einbeziehung auch der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens in allen Aspekten neu überdacht werden.

III. Hauptgesichtspunkte des Entwurfs

1. Der Entwurf sieht die Einführung einer **verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung** für Arbeiten mit und die Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen vor. Eine Gefährdungshaftungsnorm kann ihre dogmatische Grundlage entweder in einem aus gesamtgesellschaftlichen Abwägungen heraus tolerierten Gefahrenpotential oder aber auch in einer besonderen Ungewißheit über Risiko-intensität und Wahrscheinlichkeit einer Schädigung besonders schutzwürdiger Güter, wie etwa der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt als Grundlage menschlichen Lebens, finden (so auch *Koziol*, Erlaubte Risiken und Gefährdungshaftung, in *Nicklisch* [Hrsg], Prävention im Umweltrecht [1988] 143 [151 ff., der dies als "potentiellen Risikobereich" bezeichnet]. Im gegebenen Zusammenhang ist die Gefährdungshaftung - die ja dogmatisch naheliegende Vorbilder im Ausgleichsanspruch des § 364a ABGB und dessen analoger Ausweitung sowie in der aus einer Gesamtanalogie aus den Haftpflichtgesetzen gewonnenen Gefährdungshaftung für einen "gefährlichen Betrieb" hat - insbesondere durch die zweitgenannte Alternative begründet. Die Erfahrungen mit dem Wissenschafts- und Produktionszweig der Gentechnik sind noch verhältnismäßig jung, die weiteren Entwicklungen und Folgewirkungen dieser Technologie noch nicht verlässlich abschätzbar. Daß dieser Technologie ein keineswegs unbeträchtliches und auch haftungsrechtlich relevantes Risikopotential innewohnt, läßt sich ja bereits aus den Regelungsinhalten des Gentechnikgesetzes ableiten, das verschiedene Sicherheitsstufen und Risikogruppen, Sicherheits- und Notfallmaßnahmen kennt. Der demgegenüber von manchen erhobene Einwand, daß es bisher beim Einsatz der Gentechnik noch keine Schadensfälle gegeben habe, kann deshalb nicht überzeugen, weil angesichts der relativen "Jugendlichkeit" dieser Technologie aus der bisherigen Schadensfreiheit noch nicht mit ausreichender Verlässlichkeit auf ein nur geringes Risiko geschlossen werden kann.

Bei der **Haftungsanknüpfung** wird **nicht etwa** danach unterschieden, ob die Schadensverursachung von einem **Unfall** (zB im Sinn von § 4 Z 12 und 13 GTG) ihren Ausgang genommen hat oder ob der Schaden ohne ein solches Vorkommnis

oder eine solche Abweichung im "Normalbetrieb" entstanden ist. Die Haftung erstreckt sich also auch auf solche Arbeiten und Freisetzung, die sich im Rahmen der Anmeldungen bzw. behördlichen Genehmigungen und Auflagen und der dabei vorgesehenen Abläufe halten. Notwendige Voraussetzung für die Anwendung der vorgeschlagenen Haftungsbestimmungen ist jedoch, daß der Schaden zumindest teilweise auf die gentechnisch bewirkten Eigenschaften der Organismen zurückgeht.

So wie bei der grundlegenden Konstruktion der Haftungsanknüpfung das **Haftungsobjekt** durch Übernahme der im Gentechnikgesetz bereits definierten Tätigkeitsformen (nämlich Arbeiten und Freisetzung) umschrieben wird, beantwortet sich auch die Frage nach dem **Haftpflichtigen** aus den schon bestehenden Regelungen des Gentechnikgesetzes. Es ist dies der Betreiber im Sinn des § 4 Z 18 GTG, der dort als der Ausführende der von den neuen Haftungsregelungen erfaßten gentechnischen Tätigkeiten bezeichnet wird.

Die Schaffung dieser Sonderhaftungsregelungen zielt zwar in erster Linie auf den ersatzrechtlichen Ausgleich bereits eingetretener Schäden ab, zumal dem Schadenersatzrecht primär eine **ausgleichende (kompensatorische) Funktion** zukommt. Mittelbar kann und soll aber von derartigen Haftungsvorschriften auch ein wichtiger Impuls zur Verhinderung von Schäden ausgehen. Wenn nämlich der Betreiber damit rechnen muß, neben allfälligen verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionen im Fall von Verstößen etwa gegen das Gentechnikgesetz für die durch seine Arbeiten oder Freisetzung verursachten Schäden Schadenersatz leisten zu müssen, wird dies für ihn ein gewichtiger Anreiz sein, durch besonders umsichtige Vorkehrungen das von seiner Tätigkeit ausgehende Risiko auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren. Von den neuen Haftungsregelungen kann deshalb auch - was im übrigen auch anlässlich der Beratungen des Besonderen Ausschusses mehrmals zum Ausdruck gebracht wurde - eine merkliche **präventive Funktion** erwartet werden.

2. Die Haftung tritt dann ein, wenn durch Arbeiten mit oder Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen als Folge der gentechnisch bewirkten Eigenschaften der Organismen ein Mensch getötet, am Körper verletzt oder an der Gesundheit geschädigt oder eine körperliche Sache beschädigt wird. Darüber hinaus umfaßt die Haftung aber auch **Beeinträchtigungen der Umwelt** ("Öko-Schäden") über einer gewissen Erheblichkeitsschwelle. Unter dem Begriff "Umwelt" sind die le-

benden und leblosen natürlichen Ressourcen, wie Luft, Wasser, Boden, Pflanzen- und Tierwelt und das Wechselspiel zwischen diesen Faktoren, zu verstehen. Für wesentliche Umweltbeeinträchtigungen besteht auch dann eine Haftung, wenn sie nicht mit einem individuellen Personen- oder Sachschaden einhergehen.

Bei einem "Öko-Schaden" sind die Kosten zu ersetzen, die für angemessene Maßnahmen zur Feststellung, Minderung oder Beseitigung dieser Beeinträchtigung zur Wiederherstellung des vorigen Zustands der Umwelt oder zur Verhinderung einer weitergehenden Beeinträchtigung aufgewendet wurden. Wenn die Umweltbeeinträchtigung durch ein unerlaubtes Verhalten des Betreibers verursacht worden ist, können vom Betreiber auch die Unterlassung des Verhaltens und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts der Umweltbeeinträchtigung sowie (vom Betreiber entweder selbst zu setzende oder zu veranlassende) Maßnahmen zur Minderung oder Beseitigung der Umweltbeeinträchtigung, zur Wiederherstellung des vorigen Zustands der Umwelt oder zur Verhinderung einer weitergehenden Beeinträchtigung verlangt werden. Sowohl bei Individualschäden als auch bei wesentlichen Umweltbeeinträchtigungen ist auch der entgangene Gewinn zu ersetzen.

3. Um die Probleme mit dem Kausalitätsnachweis zu lindern, sieht der Entwurf eine **Beweiserleichterung** in Gestalt einer Verursachungsvermutung vor. Wenn eine Arbeit mit oder Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen nach den Umständen des Einzelfalls zur Herbeiführung eines eingetretenen Schadens generell und auch konkret geeignet ist, wird vermutet, daß sie den Schaden tatsächlich verursacht hat. Dieser Beweiserleichterung für den Geschädigten steht aber auch eine Begünstigung für den als Schädiger in Anspruch Genommenen durch eine Abschwächung der Vermutung in der Weise gegenüber, daß dieser nur als wahrscheinlich dastun (und nicht beweisen) muß, daß der Schaden nicht von seiner Tätigkeit verursacht worden ist. Von der im Vorentwurf enthaltenen Überlegung, diese "Gegenwahrscheinlichkeit" beim Nachweis des sogenannten "bestimmungsgemäßigen Betriebs" zumindest für den Regelfall durch ausdrückliche gesetzliche Anordnung anzunehmen, wurde auf Grund der daran im Besonderen Ausschuß vom 13. Jänner 1998 von mehreren Seiten geäußerten Kritik wieder Abstand genommen.

4. Die Möglichkeiten des Geschädigten zur Durchsetzung seiner Ansprüche werden aber nicht nur durch die Einführung der Verursachungsvermutung verbessert. Als Hilfsmittel für die Vorprüfung des Bestehens und im weiteren auch für die Durchsetzung der durch die neuen Haftungsregelungen begründeten Forderungen wird dem Geschädigten (ebenso wie dem hinsichtlich einer Umweltbeeinträchtigung Ersatzberechtigten) ein **Auskunftsanspruch** gegen Betreiber von für die Schadensverursachung in Betracht kommenden Tätigkeiten auf dem Gebiet der Gentechnik eingeräumt. Der Anspruch umfaßt die Bekanntgabe von Daten über die Tätigkeit, über die dabei hergestellten, verwendeten, vermehrten oder freigesetzten gentechnisch veränderten Organismen und über die Eigenschaften und Wirkungen der Organismen. Er besteht aber nur in dem Maß, als dies zur Beurteilung der Schadensverursachung erforderlich ist und soweit die Auskunft den Betreiber - bei Berücksichtigung aller berührten Interessen - nicht unverhältnismäßig belasten würde. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht also beispielsweise insoweit nicht, als sich der Betreiber durch die Auskunft strafgerichtlicher Verfolgung aussetzen würde, der Betreiber durch die Auskunft ein im Verhältnis zum Schaden wesentlich bedeutsameres Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis preisgeben müßte oder dem Betreiber die Auskunftserteilung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. Der Auskunftsanspruch kann selbstständig - also ohne Verknüpfung mit einem Schadenersatz- oder sonstigen Leistungsbegehren oder einem Unterlassungsbegehren - im streitigen Verfahren geltend gemacht werden. Zur Herstellung eines angemessenen Gleichgewichts bei der Erlangung von für die Rechtsdurchsetzung notwendigen Informationen wird auch dem auf Auskunft oder Haftung in Anspruch genommenen Betreiber ein Auskunftsanspruch gegen den Geschädigten eingeräumt.

5. Weiters enthält der Entwurf für die Durchführung von Arbeiten mit bzw. Freisetzungen von gentechnisch veränderten Organismen eine Verpflichtung zur **Deckungsvorsorge** in einer im redlichen Geschäftsverkehr üblichen Art und Höhe. Für Arbeiten ab einer bestimmten Sicherheitsstufe und für Freisetzungen muß die Deckungsvorsorge jedenfalls in einer Haftpflichtversicherung bestehen, deren gesetzliche Mindesthöhe - gestaffelt nach zwei Risikoklassen - von der Sicherheitsstufe und dem Maßstab bzw. Ausmaß der Tätigkeit abhängt. Ein Verstoß gegen die

Pflicht zur Deckungsvorsorge ist als Verwaltungsübertretung nach dem Gentechnikgesetz zu ahnden.

6. Die weiteren in das Gentechnikgesetz eingefügten Regelungen befassen sich mit dem Ausschluß der Haftung, mit der Haftung mehrerer Verursacher und dem Rückgriff unter ihnen, mit der Gehilfenhaftung des Betreibers auch in Schadensfällen, die nicht vom Geltungsumfang der neuen Haftungsregelungen erfaßt werden, und mit dem Zusammentreffen zwischen Gefährdungshaftung und einem vom Geschädigten zu vertretenden Verschulden.

7. Aufgrund des engen Spielraums, den die Produkthaftungsrichtlinie der Europäischen Union für Veränderungen des Produkthaftungsgesetzes offen läßt, kann hier nur für zwei jener Probleme, die hinsichtlich des Inverkehrbringens gentechnisch hergestellter oder veränderter Produkte im geltenden Recht aufgezeigt wurden, eine Lösung vorgeschlagen werden. Gemeint ist zum einen der im Produkthaftungsgesetz allgemein vorgesehene Haftungsausschluß für das **Entwicklungsrisiko**. Dieser soll aus den einleitenden Erwägungen zur Ungewißheit über das Risikopotential der Gentechnik für solche Produkte beseitigt werden, die gentechnisch veränderte Organismen im Sinn des Gentechnikgesetzes sind. Zum anderen soll durch die Klarstellung, daß **Saatgut und sonstiges genetisches Material Grundstoffe** im Sinn des Produkthaftungsgesetzes für die Herstellung bzw. Züchtung von land- und forstwirtschaftlichen Naturprodukten sind, sichergestellt werden, daß es im Fall gentechnisch assistierter Herstellung solcher Produkte auch einen Haftpflichtigen nach diesem Gesetz gibt. Ergänzend dazu wird der Haftungsausschluß zugunsten desjenigen, der die gentechnische Veränderung nicht selbst vorgenommen hat, an die Verpflichtung geknüpft, den Hersteller, Importeur oder Lieferanten des Grundstoffs in diesem Sinn bekanntzugeben.

Bei diesen Änderungen im Produkthaftungsrecht darf in rechtspolitischer Hinsicht nicht übersehen werden, daß mit den hier vorgeschlagenen Neuregelungen zumindest mittelbar ja auch eine zivilrechtliche (Teil-)Antwort auf jene Anliegen gegeben werden soll, die mit dem Gentechnik-Volksbegehren an das Parlament herangetragen wurden. Das erste dieser Anliegen bezieht sich auf die Produktion und den Verkauf gentechnisch veränderter Lebensmittel und Agrarprodukte. Schon vor

diesem Hintergrund, aber auch eingedenk des Umstands, daß das Risikopotential der Gentechnik ja nicht nur der Entwicklung und Erprobung gentechnisch veränderter Organismen zugeschrieben werden kann, sondern sich auch im nachfolgenden Inverkehrbringen gentechnisch hergestellter oder veränderter Produkte fortsetzt, wäre es rechtpolitisch zu kurz gegriffen, nur Haftungsbestimmungen für die der Herstellung und Erprobung von gentechnisch veränderten Organismen gewidmeten Phasen (nämlich für "Arbeiten" und Freisetzungen) vorzusehen. Deshalb soll der - ohnehin nur geringe - gemeinschaftsrechtliche Spielraum zur Lückenschließung im Bereich der Haftungsnormen für das Inverkehrbringen gentechnisch hergestellter Produkte (also des Produkthaftungsgesetzes) genutzt werden.

Die Hereinnahme des Entwicklungsrisikos in die Haftung wird durch Art. 15 Abs. 1 lit. b der Richtlinie ausdrücklich ermöglicht. Im Hinblick auf die dafür zu beachtenden gemeinschaftsrechtlichen Notifikations- und Stillhaltepflichten nach Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie bedarf es für diese Änderung des Produkthaftungsgesetzes aber einer längeren Legisvakanz.

8. Der ursprüngliche Diskussionsentwurf des Bundesministeriums für Justiz hatte auch für die im IV. Abschnitt des Gentechnikgesetzes geregelten Bereiche der **Genanalyse und Gentherapie am Menschen** besondere Haftungsregelungen vorgesehen, nämlich eine Verschuldenshaftung mit Beweislastumkehr. In den nunmehrigen Entwurf wurden solche Vorschläge **nicht mehr aufgenommen**, weil sich bei eingehender Betrachtung und insbesondere auch aus den Beratungen der Arbeitsgruppe "Gentechnikhaftung" ergab, daß die in diesem Bereich möglicherweise auftretenden Schadensquellen qualitativ und quantitativ in keiner Weise mit dem sonstigen Risikopotential der Gentechnik vergleichbar sind. Eine Sonderregelung dafür wäre innerhalb der hier vorgeschlagenen Gefährdungshaftungsbestimmungen ein Fremdkörper; sie ist überdies sowohl dogmatisch als auch rechtspolitisch entbehrlich.

9. Anders als noch im ursprünglichen Diskussionsentwurf (und im seinerzeitigen Entwurf eines Umwelthaftungsgesetzes) wird **keine Verbandsklage** mehr vorgeschlagen. Eine Verbandsklage macht nämlich vor allem dort Sinn, wo die Dynamik des Wirtschafts- und Rechtslebens zu einer unüberschaubaren Vielfalt führt, wo

mit einer einzelnen (auf Grund einer kollektiven Maßnahme ergangenen) Entscheidung für eine Vielzahl von Betroffenen klare Verhältnisse geschaffen werden können und wo letztlich Wettbewerbsbelange mitspielen (im Umweltbereich: Vermeidung von Wettbewerbsvorteilen eines "Verschmutzers"). Für die allgemeine Umwelthaftung kann die Verbandsklage darüber hinaus noch deshalb eine Rolle spielen, weil die öffentlich-rechtlichen Umweltvorschriften in der Praxis nicht immer umgesetzt werden (Stichwort: "Vollzugsdefizit"). Alle diese Voraussetzungen liegen bei der ohnedies im Blickfeld der Öffentlichkeit liegenden und von den Verwaltungsbehörden besonders sorgsam überwachten Gentechnik jedoch nicht vor. Daher verzichtet der Entwurf auf die isolierte Einführung einer Verbandsklage gerade und nur für dieses spezielle Segment des zivilrechtlichen Umweltschutzes.

IV. Kosten (Auswirkungen auf den Bundeshaushalt)

Auch wenn bei Schaffung dieser Regelungen von einem bestehenden, in seinem Ausmaß jedoch noch nicht abschätzbaren Gefährdungspotential der Gentechnik ausgegangen wird, steht aus dem Vollzug dieser Neuregelungen doch höchstens eine sehr geringfügige Mehrbelastung der Gerichte zu erwarten, die jedenfalls keine Erhöhung des Personalaufwands im Bereich der Justiz erfordern wird.

Die Tätigkeiten im Bereich der Gentechnik sind vorwiegend eine Domäne privater Unternehmen. Daß künftig der Bund in diesem Bereich verstärkt privatwirtschaftlich tätig sein werde, ist nicht anzunehmen, weil dies der allgemeinen Tendenz zum Rückzug der Gebietskörperschaften aus dem Feld der privatwirtschaftlichen Tätigkeit grundlegend widerspräche. Es kann daher davon ausgegangen werden, daß der Bund im Bereich der Gentechnik nur in Ausnahmefällen (beispielsweise im Rahmen universitärer Forschungen) als Betreiber einer den neuen Haftungsregelungen unterliegenden Tätigkeit auftreten und daher auch nicht in einer solchen Funktion von den neuen Bestimmungen erheblich berührt wird. An dieser Stelle sei im übrigen angemerkt, daß der Bund - ebenso wie die Länder - in einer allfälligen Rechtsstellung als Betreiber einer solchen Tätigkeit von der Verpflichtung zur Deckungsvorsorge ausgenommen ist.

Wohl aber könnte der Bund von den Neuregelungen als Geschädigter (z.B. in seiner Position als Liegenschaftseigentümer) insofern betroffen sein, als ihm durch

diese ein Schadenersatzanspruch gegen einen Betreiber eingeräumt bzw. die Durchsetzung eines solchen Anspruchs erleichtert wird. Welche positiven Auswirkungen dies auf den Bundeshaushalt haben könnte, ist aber vorweg einer auch nur einigermaßen verlässlichen Einschätzung nicht zugänglich.

Die immer wieder geäußerte Forderung, bei der Vorbereitung eines neuen Gesetzes nicht nur Prognosen über dessen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt zu erstellen, sondern darüber hinaus auch fundierte Aussagen über dessen Konsequenz für die gesamte Volkswirtschaft zu treffen, könnte vorliegendenfalls - wenn überhaupt - nur durch die Vergabe eines entsprechenden Forschungsauftrags erfüllt werden. Abgesehen davon, daß eine solche Vorgangsweise in einem Spannungsverhältnis mit dem Grundsatz der Sparsamkeit der Verwaltung stünde, wäre die Erstellung einer entsprechenden Forschungsarbeit unweigerlich mit einem beträchtlichen Zeitaufwand verbunden, weshalb ein solches Vorgehen im Hinblick auf die zeitlichen Vorgaben des Nationalrats zur Vorlage eines Gesetzesentwurfs nicht in Betracht kommt.

V. EU-Konformität

In der Europäischen Union gibt es keine supranationalen Normen, die die zivilrechtliche Haftung für die Herstellung und Erprobung von gentechnisch veränderten Organismen als solche betreffen. Erst wenn ein Produkt in den Verkehr gebracht wurde, greift die Produkthaftungsrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte 85/374/EWG, Abl.Nr. L 210/29) ein. Daß sich die vorgeschlagene Änderung des Produkthaftungsgesetzes hinsichtlich des Entwicklungsrisikos im Rahmen des nach der Richtlinie Möglichen hält, wurde bereits zu Punkt IV.7 näher ausgeführt. Prozedural ist aber bei der Novellierung des Produkthaftungsgesetzes in dieser Bestimmung (nämlich der Schaffung eines neuen § 8 Abs. 2) auf die Anordnungen des Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie Bedacht zu nehmen. Dies bedeutet zum einen, daß der Kommission der Wortlaut der geplanten Regelung mitzuteilen ist. Allerdings ist es nicht erforderlich, eine solche Mitteilung bereits im Stadium eines Begutachtungsverfahrens zu einem Ministerialentwurf ergehen zu lassen; vielmehr ist eine solche erst nach der Beschußfassung über eine

Regierungsvorlage sinnvoll. Zum anderen kann die geplante Regelung erst neun Monate nach Unterrichtung der Kommission und auch nur bei Unterbleiben eines Änderungsvorschlags der Kommission zur Richtlinie eingeführt werden. Diesen Verpflichtungen soll durch ein Inkrafttreten dieser Änderung des Produkthaftungsgesetzes erst mit 1. Jänner 2000 Rechnung getragen werden.

Die zweite inhaltliche Änderung des Produkthaftungsgesetzes ist lediglich eine terminologische Klarstellung, nämlich bezüglich des Begriffs des "Grundstoffs", die sich ebenfalls innerhalb der Regelungsinhalte der Produkthaftungsrichtlinie bewegt. Ebenso hält sich die Einführung einer weiteren Voraussetzung für den Haftungsausschluß bei land- und forstwirtschaftlichen Naturprodukten gentechnischer "Herkunft" zugunsten desjenigen, der die gentechnische Veränderung nicht selbst vorgenommen hat, - nämlich dessen "Benennungspflicht" - im Rahmen der Optionsmöglichkeit des Art. 15 Abs. 1 lit. a der Richtlinie.

BESONDERER TEIL**Zu Artikel I (Änderungen des Gentechnikgesetzes)****Zu Z 1 (Ergänzung des Inhaltsverzeichnisses):**

Korrespondierend zur Einfügung eines neuen IVa. Abschnitts in das Gentechnikgesetz (dazu ausführlich im folgenden) ist das einleitende Inhaltsverzeichnis dieses Gesetzes zu ergänzen.

Zu Z 2 (IVa. Abschnitt des GTG, §§ 79a bis 79k):

Anstelle der **Aufnahme der neuen Haftungsbestimmungen in das Gentechnikgesetz** hätte auch die Möglichkeit bestanden, ein eigenes Gentechnikhaf tungsgesetz auszuarbeiten; dieser Alternative war zunächst noch im Diskussionsentwurf des Bundesministeriums für Justiz der Vorzug gegeben worden. Die zu Punkt II des Allgemeinen Teils erwähnte Entschließung des Nationalrats vom 11. Dezember 1997 ist allerdings eindeutig so zu verstehen, daß die neuen Haftungsbestimmungen in das Gentechnikgesetz integriert werden sollen. Gesetze technisch haben beide Varianten etwas für sich; die hier entsprechend dem Wunsch des Parlaments gewählte Vorgangsweise hat den Vorteil, daß die zivilrechtliche Haftung im engstmöglichen Kontext mit den administrativrechtlichen Inhalten des Gentechnikgesetzes geregelt ist, mit denen sie ja auch in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang steht; diese Lösung macht Verweisungen auf das Gentechnikgesetz entbehrlich und bringt unzweifelhaft zum Ausdruck, daß die hier verwendeten Begriffe mit jenen in den sonstigen Teilen des Gentechnikgesetzes identisch sind.

Die neuen Bestimmungen sollen zwischen dem IV. und dem V. Abschnitt des Gentechnikgesetzes eingefügt werden. Dies scheint nach der Systematik des Gesetzes deshalb der richtige Ort zu sein, weil mit dem IV. Abschnitt die besonderen Regelungen für die einzelnen Segmente der Gentechnik ("Arbeiten", Freisetzen, In-

verkehrbringen, Genanalyse und Gentherapie) zum Abschluß kommen und sodann übergreifende, durchwegs organisations-, verfahrens- und verwaltungsstrafrechtliche Bestimmungen folgen. Zwar gäbe es auch in dieser Frage eine Alternative, nämlich die Einfügung der Haftungsregelungen nach dem III. Abschnitt, zumal sich diese ja nicht auf die nachfolgenden Normen über die Genanalyse und Gentherapie beziehen. Die Präferenz für die andere, in diesem Entwurf verwirklichte Lösung leitet sich aus der Systematik des Gentechnikgesetzes ab, das - wie schon erwähnt - nach den allgemeinen Bestimmungen des I. Abschnitts in den Abschnitten II, III und IV jeweils die spezifischen Regelungen für die einzelnen Felder der Gentechnik enthält. Würden die Haftungsregelungen zwischen dem III. und IV. Abschnitt eingefügt, so ginge der Zusammenhalt zwischen diesen Einzelregelungen verloren und nähmen die Anordnungen des IV. Abschnitts über Genanalyse und Gentherapie eine isolierte Position ein.

An dieser Stelle sei ein marginaler legislativer Hinweis zu diesem Entwurf gegeben: Im Gentechnikgesetz wird der Begriff der "gentechnisch veränderten Organismen" nur in seinen ersten Bestimmungen im vollen Wortlaut genannt (§§ 1, 2 und 4). In § 2 Abs. 1 Z 2 und § 4 Z 3 GTG wird sodann deutlich gemacht, daß für diesen Begriff auch die Abkürzung "GVO" verwendet wird. In den weiteren Bestimmungen wird dann durchwegs mit dieser Abkürzung operiert. Daher sollte dieses Kürzel auch in den hier vorgeschlagenen Haftungsbestimmungen verwendet werden, und dies ist auch für die spätere Erstellung der Regierungsvorlage so vorgesehen. Um aber die Lesbarkeit des Ministerialentwurfs für die Zwecke des Begutachtungsverfahrens zu erhöhen, wurde darin der Begriff der gentechnisch veränderten Organismen jeweils ausformuliert.

Zu § 79a:

1. Kernpunkt dieser wie auch der nachfolgenden Bestimmung ist die Einführung einer **verschuldensunabhängigen Haftung**, die nicht auf den Zurechnungsgründen der Rechtswidrigkeit und des Verschuldens beruht, sondern auf dem einer von der Rechtsordnung geduldeten Gefährdung. So wie bereits in anderen Haftungsgesetzen, beispielsweise im Forstgesetz, im Atomhaftpflichtgesetz oder im

EKHG, wird von dem allgemeinen schadenersatzrechtlichen Erfordernis des Ver- schuldens (§ 1295 ABGB) abgegangen und eine Gefährdungshaftung normiert. Dieser verschärften Haftung liegen die bereits in Punkt III.1 des Allgemeinen Teils dar- gestellten Überlegungen zugrunde.

2. Hinsichtlich des **Haftungsgegenstands** wird an die im Gentechnikgesetz bereits umschriebenen Handlungsfelder der Gentechnik angeknüpft. Da aber einerseits der Bereich des Inverkehrbringens dem Haftungsregime des Produkthaftungs- gesetzes unterliegt und die darin möglichen Änderungen in Artikel II vorgesehen sind und andererseits besondere Haftungsbestimmungen für die Genanalyse und Gentherapie am Menschen aus den in Punkt III.8 des Allgemeinen Teils angeführten Erwägungen nicht mehr vorgeschlagen werden, verbleiben nur noch zwei Handlungsbereiche als Haftungsobjekte, nämlich **Arbeiten mit gentechnisch veränder- ten Organismen** im umfassenden Sinn des § 4 Z 4 GTG und die **Freisetzung gen- technisch veränderter Organismen** im Sinn des § 4 Z 20 GTG. Dabei wurde je- doch hinsichtlich beider Tätigkeitsformen eine wesentliche Modifikation gegenüber den Begriffsbestimmungen des § 4 Z 4 und 20 GTG vorgenommen. Nach § 4 Z 4 GTG fallen die dort in lit. a und b im einzelnen aufgelisteten Tätigkeiten nur unter den Begriff der "Arbeiten mit GVO", soweit noch keine Genehmigung für deren Frei- setzung oder Inverkehrbringen erteilt worden ist. § 4 Z 20 GTG enthält eine gleichar- tige Abgrenzung für den Begriff der Freisetzung; demnach liegt eine solche nicht mehr vor, sofern eine Genehmigung für das Inverkehrbringen der gentechnisch ver- änderten Organismen erteilt worden ist. Eine unveränderte Übernahme dieser Defi- nitionen als Ausgangspunkt für die hier vorgeschlagenen Neuregelungen ließe emp- findliche Haftungslücken offen. Danach wäre nämlich ein Schaden, der beispielswei- se aus der Herstellung, Lagerung oder Entsorgung gentechnisch veränderter Orga- nismen während eines genehmigten Freisetzungsversuchs oder nach der Genehmi- gung für das Inverkehrbringen entsteht, von dieser Haftungsregelung nicht erfaßt. Um diese Lücken zu schließen, wurde in § 79a die Haftungsanknüpfung an Arbeiten mit bzw. Freisetzungen von gentechnisch veränderten Organismen **auch** auf den Fall erweitert, daß **bereits eine Genehmigung für die Freisetzung oder für das Inverkehrbringen erteilt worden ist**.

In den weiteren Bestimmungen des neuen IVa. Abschnitts des Gentechnikgesetzes wird der Haftungsgegenstand aus Gründen der Vereinfachung und Kürze immer mit der Bezeichnung "**Tätigkeit nach § 79a**" umschrieben. Ohne diese Verweisung müßte nämlich die Definition der Haftungsobjekte jedesmal wiederholt werden, zumal die bloße Bezugnahme auf Arbeiten und Freisetzungen infolge der zuvor beschriebenen Lückenschließung bei den Arbeiten zu eng wäre.

3. Für die Frage der Haftung nach diesen Bestimmungen ist es grundsätzlich gleichgültig, ob die Arbeiten mit bzw. die Freisetzungen von gentechnisch veränderten Organismen bereits behördlich genehmigt wurden. Die Genehmigung schließt also die Haftung keineswegs aus. Auch ist die Haftung nicht etwa auf ein Unfall- oder Störungseignis im Sinn des § 4 Z 12 und 13 GTG eingeschränkt, sondern es hat der Betreiber haftungsrechtlich **auch für Schäden aus dem unfall- bzw. störungsfreien Normalbetrieb einzustehen**.

4. Voraussetzung für die Haftung nach § 79a (ebenso wie für jene nach § 79b) ist jedoch, daß die Schadensverursachung zumindest auch eine **Folge der gentechnisch bewirkten Eigenschaften** der veränderten Organismen ist. Der Schaden muß also nicht ausschließlich auf die gentechnisch bewirkten Eigenschaften des Organismus zurückzuführen sein, sondern es reicht bereits aus, wenn diese Eigenschaften nur einen Anteil an der Schadensentstehung haben, etwa indem sie eine - mit der gentechnischen Veränderung zunächst in keinem Zusammenhang stehende - toxische Wirkung der Substanz quantitativ oder qualitativ verstärken. An sich bräuchte dies nicht gesondert normiert zu werden, sondern ergibt sich bereits aus der im Schadenersatzrecht herrschenden Kausalitätstheorie (nämlich der Adäquanztheorie, der als vorgelagerter Schritt der Äquivalenzgedanke zugrunde liegt). Es scheint jedoch nützlich, auf das Ausreichen einer bloßen Mitwirkung der gentechnischen Veränderung an der Schadensentstehung durch das in Klammern gesetzte Wort "auch" ausdrücklich hinzuweisen.

Wenn aber der Schaden ausschließlich auf Eigenschaften und Wirkungen des gentechnisch veränderten Organismus zurückgeht, die in keiner wie immer gearteten Verbindung zur gentechnischen Veränderung desselben stehen, kommen die hier vorgeschlagenen Haftungsbestimmungen nicht zum Tragen. Nur wenn sich

zumindest partiell ein gentechnikspezifisches Risiko verwirklicht, ist das Eingreifen der hier entworfenen Gefährdungshaftung gerechtfertigt.

5. In § 79a wird die **Haftung für "klassische" Schäden einzelner** ("herkömmliche" Schäden im Sinn der §§ 1323 ff. ABGB) geregelt. Die Umschreibung der demnach zu ersetzenen Individualschäden lehnt sich an die zum Teil ähnlichen Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes an. Wie in § 1 Abs. 1 PHG wird - wegen des überaus weiten Sachbegriffs des § 285 ABGB, der auch unkörperliche Sachen umfaßt - ausdrücklich bestimmt, daß nur Schäden an einer körperlichen Sache, also an einem Gegenstand, erfaßt sind. Nach dieser Gesetzesstelle nicht zu ersetzen sind - wie auch sonst bei deliktischer Schadenszufügung - sogenannte "reine" ("primäre", "bloße") Vermögensschäden, die nicht aus einem Eingriff in ein absolut geschütztes Rechtsgut oder aus der Beschädigung einer körperlichen Sache entstanden sind (wohl aber ist ein durch eine wesentliche Umweltbeeinträchtigung bewirkter Gewinnentgang als primärer Vermögensschaden nach § 79b ersatzfähig; vgl. dazu die Erläuterungen in Punkt 3 zu § 79b).

In welchem Umfang für den Schaden Ersatz zu leisten ist, wird in § 79a grundsätzlich - mit einer noch zu erläuternden Ausnahme - nicht bestimmt. Die Regelung hierüber findet sich in § 79i Abs. 1, der für die nach diesem Abschnitt vorgesehenen Ersatzansprüche auf das ABGB verweist. Das Ausmaß und die Art des zu leistenden Schadenersatzes richtet sich daher nach den §§ 1323 ff. ABGB.

6. **Personenschäden** sind somit nach den §§ 1325 bis 1327 ABGB zu ersetzen. Auch der Begriff des **Sachschadens** ist zunächst im Sinn des ABGB zu verstehen, also - neben der Zerstörung - als eine Veränderung der Sache, die deren Wert vermindert. Allerdings werden in § 79b - worauf später noch einzugehen sein wird - für den Bereich von wesentlichen Umweltbeeinträchtigungen Ersatzansprüche unabhängig vom Vorliegen eines Sachschadens nach diesem Begriffsverständnis vorgesehen.

Für Sachschäden ist nach § 1323 ABGB grundsätzlich Ersatz durch die Wiederherstellung des vorigen Zustands oder die Vergütung der dafür aufgewendeten Kosten zu leisten, sofern diese Wiederherstellung tunlich ist. Für wesentliche Umweltbeeinträchtigungen erweitert § 79b - und auch diesbezüglich sei auf die Erläute-

rungen zu dieser Gesetzesstelle hingewiesen - diesen Anspruch auf Wiederherstellung über die Grenze der Tunlichkeit hinaus. Wenn die Naturalrestitution nicht tunlich ist, richtet sich der Ersatzanspruch im Anwendungsbereich des § 79a - also bei "klassischen" Individualschäden - auf Geldersatz im Ausmaß des Wertes der Sache. Die Frage, inwieweit im Gefolge einer Sachbeschädigung aufgetretene Vermögensschäden ebenfalls zu ersetzen sind, ist nach den von der Rechtsprechung entwickelten allgemeinen Regeln des Schadenersatzrechts zu beantworten.

Zu dem zu ersetzenden Schaden zählt auch der sogenannte Rettungsaufwand. Darunter werden Aufwendungen verstanden, die zur Abwehr einer Gefahr getätigt werden. Im hier gegebenen Kontext werden dies Aufwendungen zur Verhinderung eines drohenden (Umwelt-)Schadens oder zur Vermeidung einer Schadensausweitung sein.

7. Für die Lösung der Frage, ob sich Ersatzleistungen nach diesen Haftungsbestimmungen auf den positiven Schaden beschränken oder auch auf den **entgangenen Gewinn** erstrecken sollen, bieten die entsprechenden Normen des ABGB, nämlich dessen §§ 1323, 1324 und 1331, kein passendes Regelungsinstrumentarium. Darin wird die vom Schädiger zu erbringende Ersatzleistung abhängig vom Verschuldensgrad unterschiedlich festgelegt; ist der Schaden vorsätzlich oder durch auffallende Sorglosigkeit (grobe Fahrlässigkeit) verursacht worden, so ist auch der entgangene Gewinn zu ersetzen, sonst aber nur der positive Schaden. Diese Differenzierung nach Verschuldensgrad erfaßt zwar nach § 1324 ABGB grundsätzlich auch die Gefährdungshaftung, sie wäre aber für die vorliegende Haftungsregelung nicht systemgerecht. Nach der Rechtsprechung umfassen nämlich auch die vielfach gleichlaufenden Ansprüche gemäß § 364a ABGB (als enteignungsentschädigungsähnliche Ausgleichsansprüche) ebenfalls stets die Leistung vollen Schadener satzes und damit auch den entgangenen Gewinn (vgl. *Dittrich/Tades*, ABGB³⁴ E 15, 15a zu § 364a). Es wäre daher ein Wertungswiderspruch, im Rahmen der hier entworfenen Haftungsbestimmungen den entgangenen Gewinn nicht ersatzfähig zu stellen. Deshalb bestimmt der zweite Satz des § 79a ausdrücklich, daß die Ersatzpflicht auch den entgangenen Gewinn umfaßt. Wer zum Ersatz eines Schadens nach diesem Abschnitt verpflichtet ist, muß demnach unabhängig von weiteren Voraussetzungen dem Geschädigten auch einen allfälligen Gewinnentgang abgelen.

Nur am Rande sei bemerkt, daß der Begriff des positiven (eigentlichen) Schadens durch die Judikatur ohnehin eine ausdehnende Auslegung erfahren hat, weshalb der Hereinnahme auch des entgangenen Gewinns in das Ersatzausmaß nur geringe praktische Bedeutung zukommt.

8. Die Ersatzpflicht trifft den **Betreiber** im Sinn des § 4 Z 18 GTG. Für die Bestimmung des Haftpflichtigen ist der im Gentechnikgesetz schon umschriebene Betreiberbegriff heranzuziehen, zumal keine sachliche Rechtfertigung dafür bestünde, zwischen dem ersatzrechtlich Haftpflichtigen und jener Person zu differenzieren, die für die Einhaltung der verwaltungsrechtlichen Regelungen des Gentechnikgesetzes für Arbeiten bzw. Freisetzungen verantwortlich ist. Hinzuweisen ist darauf, daß durch die in der erwähnten Gesetzesstelle gegebene Definition für den Betreiber ein recht weites Begriffsfeld abgesteckt wird.

Zu § 79b:

1. Hier wird die **Haftung für wesentliche Umweltbeeinträchtigungen** ("Öko-Schäden") geregelt. In Anlehnung an das Bundesverfassungsgesetz über den umfassenden Umweltschutz, BGBl.Nr. 491/1984, sind unter "Umwelt" die Luft, das Wasser und der Boden, deren Beziehungen untereinander einerseits sowie zu allen Lebewesen andererseits zu verstehen. Unter den recht weit gefaßten Begriff der Umweltbeeinträchtigung fällt jeder Eingriff in die Umwelt, der diese in einer Weise nachhaltig verändert, die sich von natürlichen Abläufen quantitativ, qualitativ oder in der zeitlichen Komponente merklich unterscheidet. Auch wohnt dem Begriff der "Beeinträchtigung" insofern ein Werturteil inne, als es sich dabei um eine Veränderung zum Negativen handeln muß, was aber keiner allgemeingültigen Definition zugänglich ist, sondern in jedem Einzelfall vor dem Hintergrund anerkannter gesellschaftlicher Wertungen beurteilt werden muß.

Grundsätzlich können zwei **Erscheinungsformen** von Umweltbeeinträchtigungen unterschieden werden. Zum einen sind dies die rein überindividuellen Umweltschäden, also solche Umweltbeeinträchtigungen, die nicht zugleich auch Individualschäden im Sinn der Beeinträchtigung des einem konkreten Rechtsträger zuordenbaren Rechtsguts sind. Ein Beispiel für einen solchen "bloßen" Umweltschaden

wäre etwa das Verschwinden einer bestimmten Pflanzenart. Zum anderen kann eine Umweltbeeinträchtigung zugleich auch einen Individualschaden bewirken. Dies wäre etwa der Fall, wenn die Flora eines Grundstücks so intensiv und nachhaltig beeinträchtigt oder zerstört wird, daß das Grundstück für seine Zweckbestimmung als Weideland nicht mehr genutzt werden kann und dadurch erheblich an Wert verliert. Die in § 79b vorgesehenen Ansprüche kommen für beide Formen von Umweltbeeinträchtigungen zum Tragen. Wenn eine Umweltbeeinträchtigung auch mit einem individuellen Personen- oder Sachschaden im Sinn des § 79a einhergeht, sind die aus dem "klassischen" Individualschaden erfließenden Forderungen nach § 79a und die an die Umweltbeeinträchtigung anknüpfenden Ansprüche nach § 79b zu beurteilen. Für ein solches Zusammenspiel zwischen Individualschaden und Beeinträchtigung der Umwelt ist es gleichgültig, ob der individuelle Schaden bereits als solcher gleichzeitig auch eine Umweltbeeinträchtigung darstellt (wie im zuvor gegebenen Beispiel) oder ob er eine Umweltbeeinträchtigung erst zur Folge hat (wie etwa eine zunächst bloß kleinräumige Kontamination, die aber die weiträumige Verdrängung oder Vernichtung einer Pflanzenart bewirkt). Denkbar ist eine solche Verbindung von Schäden nach § 79a und Umweltbeeinträchtigung nach § 79b praktisch nur bei einer Sachbeschädigung; ein Personenschaden ist selbst keine Umweltbeeinträchtigung und wird wohl auch kaum in seinem Gefolge eine solche hervorrufen.

Es soll aber nicht jede noch so geringfügige Umweltbeeinträchtigung die hier entworfenen Haftungsfolgen auslösen. Für bloße Bagatellschäden an der Umwelt wäre eine Gefährdungshaftung mit den im Entwurf konzipierten Ersatz-, sonstigen Leistungs- und Unterlassungsansprüchen überzogen. Deshalb setzt die Haftung des § 79b erst dann ein, wenn die Beeinträchtigung der Umwelt eine gewisse **Erheblichkeitsschwelle** überschritten hat. Im Entwurftext wird dies durch das Adverb "wesentlich" in § 79b (bzw. durch die entsprechenden Adjektiva in § 79c Abs. 1 und 2) zum Ausdruck gebracht.

2. Die Haftungsanknüpfung in § 79b ist mit jener in § 79a identisch. Das **Haftungsobjekt** wird hier durch eine Verweisung auf die in § 79a umschriebenen Tätigkeiten bezeichnet; vgl. dazu Punkt 2 zu § 79a. Ebenso wie dort ist es auch hier erforderlich, daß die Umweltbeeinträchtigung zumindest teilweise auf die gentechnisch

bewirkten Eigenschaften der veränderten Organismen zurückgeht; vgl. hiezu Punkt 4 zu § 79a.

3. Der Betreiber ist erstens zur Abgeltung des durch die Umweltbeeinträchtigung **entgangenen Gewinns** und zweitens zum Ersatz jener **Kosten** verpflichtet, die für angemessene Maßnahmen zur Feststellung, Minderung oder Beseitigung einer von seiner Tätigkeit verursachten Umweltbeeinträchtigung, zur Wiederherstellung des vorigen Zustands der Umwelt oder zur Verhinderung einer weitergehenden Beeinträchtigung aufgewendet wurden. Im Fall eines auf den Ersatz vorbeugender Maßnahmen gerichteten Anspruchs muß es noch nicht zur Beeinträchtigung der Umwelt gekommen sein, sondern es reicht aus, daß deren Eintritt unmittelbar droht. Die Bezugnahme auf den "vorigen Zustand der Umwelt" soll deutlich machen, daß dann, wenn schon vor der Einwirkung durch die Tätigkeit nach § 79a Vorbelastungen und Eingriffe in die Umwelt vorhanden gewesen waren, nicht etwa Kostenersatz für Maßnahmen zur Herstellung gleichsam unberührter Natur verlangt werden kann; vielmehr sind in einem solchen Fall nur Maßnahmen zur Wiederherstellung des Zustands unmittelbar vor der Einwirkung der gentechnisch veränderten Organismen ersatzfähig.

Die beiden Schadenstypen - entgangener Gewinn und Ersatz der aufgewendeten Kosten - sind voneinander unabhängig und können durchaus verschiedenen Personen zustehen. So kann beispielsweise der Imker, dessen Bienen wegen der Verdrängung oder der Vernichtung von Pflanzenarten eine wesentlich reduzierte Ausbeute an Honig erbringen, den ihm dadurch verursachten Gewinnentgang als primären Vermögensschaden ersatzweise geltend machen, auch wenn keine Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt oder zur Beseitigung der Beeinträchtigung getroffen werden oder solche Maßnahmen von einer anderen Person durchgeführt werden.

Die Ersatzansprüche nach § 79b haben - anders als die Ansprüche nach § 79c - nicht zur Voraussetzung, daß die Umweltbeeinträchtigung durch ein unerlaubtes Verhalten des Betreibers verursacht worden ist. Die hier angeordnete Ersatzpflicht trifft den Betreiber daher ebenso wie jene nach § 79a auch bei erlaubtem Verhalten, also insbesondere bei Herbeiführung der Umweltbeeinträchtigung durch

einen den behördlichen Genehmigungen und Auflagen entsprechenden Normalbetrieb der Tätigkeit.

4. Der in § 79b vorgesehene Anspruch auf **Ersatz des entgangenen Gewinns** knüpft an eine Umweltbeeinträchtigung ohne "vorgelagerten" Personen- oder Sachschaden an; hätte nämlich der Gewinnentgang seinen Ursprung in einem positiven Schaden (vgl. dazu die Erläuterungen in Punkt 7 zu § 79a), so käme für den darauf gerichteten Ersatzanspruch § 79a (zweiter Satz) zum Tragen. Hier aber hat der entgangene Gewinn den Charakter eines primären Vermögensschadens. Daß der Gewinnentgang gemäß § 79b ausnahmsweise auch ohne zugrundeliegenden Personen- oder Sachschaden nur auf Grund einer Umweltbeeinträchtigung gefordert werden kann, bedeutet aber nicht etwa, daß die allgemeinen schadenersatzrechtlichen Grundsätze zur Begrenzung der ersatzfähigen Schäden keine Anwendung fänden. Vielmehr sind diese Beschränkungsmechanismen, nämlich der Schutzzweck der Norm (und zwar hier infolge der Gefährdungshaftung nicht der verletzten, sondern der die Haftpflicht begründenden Norm) und die Abgrenzung zwischen mittelbarem und unmittelbarem Schaden, auch hier zu beachten. Auch hier ist also zu fragen, ob der Gewinnentgang durch eine direkte Wirkung oder nur durch eine nicht haftungsbegründende Seitenwirkung der (durch die Tätigkeit nach § 79a verursachten) Umweltbeeinträchtigung herbeigeführt worden ist. Dies sei an einem Beispiel veranschaulicht: Durch eine Freisetzung kommt es zu einer wesentlichen, allerdings räumlich umgrenzten Umweltbeeinträchtigung. Die Grundstücke eines in der Region angesiedelten "Bio-Bauern" sind von der Umweltbeeinträchtigung zwar nicht betroffen, jedoch erleidet der Bauer deshalb einen Gewinnentgang, weil die Umweltbeeinträchtigung öffentlich bekannt geworden ist, die Konsumenten deshalb landwirtschaftliche Produkte aus dieser Region um vieles weniger nachfragen und der Bauer seine Bio-Erzeugnisse trotz absolut unverminderter Qualität nicht mehr absetzen kann. Unter Anwendung der genannten Grundsätze des allgemeinen Schadenersatzrechts wäre dieser Gewinnentgang wohl als mittelbarer Schaden zu qualifizieren und somit vom Betreiber nicht zu ersetzen.

5. Zur Geltendmachung des **Kostenersatzanspruchs** nach § 79b ist jedermann berechtigt, der die Maßnahmen zur Feststellung, Minderung, Beseitigung,

Wiederherstellung oder Verhinderung getroffen hat. Die Anspruchslegitimation ist somit nicht auf den Eigentümer der zugleich mit der Umweltbeeinträchtigung beschädigten Sache beschränkt. Auch andere als der Eigentümer können also Maßnahmen nach § 79b ergreifen und vom Betreiber die dafür aufgewendeten Kosten verlangen, sofern durch die Maßnahmen nicht in die Rechte des Eigentümers oder Dritter eingegriffen wird. Im übrigen muß ja - wie bereits erläutert wurde - nicht jede Umweltbeeinträchtigung mit einem Individualschaden einhergehen.

Wenn die Umweltbeeinträchtigung zugleich ein Individualschaden ist, ist der Kostenersatz nach § 79b nicht mit dem Wert der beschädigten Sache beschränkt. Für die Kosten der Maßnahmen zur "Reparatur" der Umweltbeeinträchtigung gibt es also keine "Totalschadensgrenze". Allerdings erfährt der Kostenersatzanspruch nach § 79b auf andere Weise eine zweifache Begrenzung. Erstens sind nur die **tatsächlich aufgewendeten Kosten** zu ersetzen. Zunächst müssen also die Maßnahmen auf eigene Kosten durchgeführt werden, und erst in der Folge kann derjenige, der die Maßnahmen ergriffen hat, die Erstattung der Kosten begehren. Die Forderung eines Kostenvorschusses noch vor Durchführung der Maßnahmen ist nicht möglich. Zweitens ist für Maßnahmen nur insoweit Ersatz zu leisten, als sie **angemessen** sind. Die Beifügung "angemessen" bedeutet zweierlei: Zum einen muß ein vernünftiges Verhältnis zwischen der Maßnahme und dem dafür erforderlichen Aufwand einerseits und der Bedeutung der Umweltbeeinträchtigung andererseits bestehen. Bei der Prüfung dieses Verhältnisses eröffnet sich ein gewisser Ermessensspielraum. In diesem Zusammenhang ist eine Differenzierung danach angebracht, ob die Umweltbeeinträchtigung durch ein erlaubtes oder ein unerlaubtes Verhalten verursacht worden ist. Ist die Umweltbeeinträchtigung auf ein unerlaubtes Verhalten des Betreibers zurückzuführen, so können unter dem Blickwinkel der Angemessenheit weitergehende Maßnahmen einer Kostenersatzpflicht zugrundeliegen als bei Verursachung durch erlaubtes Verhalten. Zum anderen ist die Ersatzfähigkeit tatsächlich getroffener Maßnahmen auch durch einen Vergleich mit möglichen sonstigen, kostengünstigeren Maßnahmen zur Minderung, Beseitigung, Wiederherstellung oder Vorbeugung zu beurteilen. Soweit die Kosten der ergriffenen Maßnahmen nennenswert über jene hinausgehen, die durch eine in etwa gleich effiziente, aber kostengünstigere Maßnahme entstanden wären, kann dafür kein Ersatz angesprochen werden.

Inwieweit die Durchführung von Maßnahmen durch Rechte Dritter (oder auch des Geschädigten) eine Grenze findet, richtet sich nach den dafür zu beachtenden allgemeinen Regeln. Nur rechtlich zulässige Maßnahmen (also nur solche, die dem sie Durchführenden erlaubt sind und die nicht Rechte anderer oder öffentlich-rechtliche Vorschriften verletzen) können Grundlage für eine Kostenersatzforderung nach § 79b sein.

6. § 79b normiert auch einen Kostenersatz für **Maßnahmen zur Feststellung der Umweltbeeinträchtigung**. Dies muß allerdings im Zusammenhang mit den anderen ersatzfähigen Maßnahmen gesehen werden. Für die Kosten der Feststellung einer Umweltbeeinträchtigung wird im Regelfall nur dann Ersatz zu leisten sein, wenn diese Feststellung der Vorbereitung nachfolgender Schritte zur Beseitigung oder Minderung der Beeinträchtigung, zur Wiederherstellung des vorigen Zustands der Umwelt oder zur Verhinderung einer weitergehenden Beeinträchtigung gedient hat. Wenn beispielsweise ein Unternehmen für Umwelttechnik sich damit begnügt, Umweltbeeinträchtigungen bloß festzustellen, ohne diese Beeinträchtigungen im Gefolge entweder selbst zu "reparieren" oder zumindest deren Beseitigung oder Minderung (allenfalls öffentlich) zu initiieren, wird für diese isolierten Feststellungsmaßnahmen nach dem Zweck der Regelung kein Ersatzanspruch bestehen.

Zu den Maßnahmen zur Minderung oder Beseitigung der Umweltbeeinträchtigung zählen auch Maßnahmen, die einen **Ausgleich** für die Wirkungen der Beeinträchtigung schaffen, wenn die Beeinträchtigung selbst unbehebbar ist. Derartige Ausgleichsmaßnahmen können auch ergänzend zu Maßnahmen zur Minderung der Umweltbeeinträchtigung in Betracht kommen und einen Kostenersatzanspruch begründen.

Zu § 79c:

1. In § 79c werden die an eine wesentliche Umweltbeeinträchtigung anknüpfenden Rechtsfolgen für den Fall erweitert, daß die Umweltbeeinträchtigung durch ein **unerlaubtes Verhalten** des Betreibers verursacht worden ist. Der Begriff "unerlaubt" ist ganz allgemein zu verstehen. Die Unerlaubtheit kann sich aus dem Gesetz (etwa aus dem Gentechnikgesetz, aber auch aus § 364 ABGB), aus einer behördli-

chen Anordnung (etwa aus einer Auflage in einem Genehmigungsbescheid) oder aus einer besonderen Rechtsbeziehung zum Geschädigten (etwa aus einem Vertrag) ergeben. Die Unerlaubtheit kann auch aus der Genehmigungsbedürftigkeit der Tätigkeit erfließen, etwa wenn entgegen den Bestimmungen des Gentechnikgesetzes eine Anmeldung der oder ein Genehmigungsantrag für die Tätigkeit entweder überhaupt unterlassen wurde (vgl. §§ 19, 20 und 37 GTG) oder mit der Tätigkeit noch vor Erteilung der Genehmigung bzw. vor Ablauf der Wartefristen des § 24 GTG begonnen wurde.

2. Wenn eine wesentliche Umweltbeeinträchtigung durch unerlaubtes Verhalten des Betreibers verursacht worden ist, kann der Geschädigte vom Betreiber die **Unterlassung des Verhaltens und die Durchführung angemessener Maßnahmen** zur Minderung oder Beseitigung der Umweltbeeinträchtigung, zur Wiederherstellung des vorigen Zustands der Umwelt oder zur Verhinderung einer weitergehenden Beeinträchtigung verlangen (Abs. 1). Wenn aus dem unerlaubten Verhalten des Betreibers eine wesentliche Umweltbeeinträchtigung erst droht, kann der potentiell Geschädigte vom Betreiber ebenfalls die Unterlassung des Verhaltens sowie geeignete Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts der Umweltbeeinträchtigung fordern (Abs. 2). Der Anspruch umfaßt nur solche Maßnahmen, zu denen der Betreiber berechtigt ist. Dazu zählen grundsätzlich Maßnahmen auf seinem eigenen Grund (sofern dadurch nicht unzulässig in Rechte anderer eingegriffen wird) und Maßnahmen, zu denen die Zustimmung des Anspruchswerbers erforderlich ist (weil mit der Erhebung des Anspruchs die Zustimmung des Anspruchswerbers als gegeben anzusehen ist). Soweit Maßnahmen in die Rechtssphäre Dritter (etwa in das Grundeigen-
tum Dritter) eingriffen, können sie nur gefordert werden, wenn der Anspruchswerber die Zustimmung des Dritten beibringt.

Zur Angemessenheit sowie zur Möglichkeit, bei Unbehebbarkeit der Beeinträchtigung selbst auch Maßnahmen zum bestmöglichen Ausgleich zu fordern, wird auf die Ausführungen zu § 79b verwiesen.

Zu § 79d:

1. Diese Bestimmung umschreibt jene Geschehnisse, für die eine Ersatzpflicht nach diesem Abschnitt ausgeschlossen ist. Zum **Ausschlußgrund des Naturereignisses** (Z 1 letzter Fall) wird ausdrücklich angeordnet, daß es neben der Außergewöhnlichkeit und Unabwendbarkeit des Naturereignisses auch auf die Unvermeidbarkeit seiner Folgewirkungen ankommt. Es mag beispielsweise eine Überflutung durch Hochwasser - abhängig von den örtlichen Gegebenheiten - ein außergewöhnliches und unabwendbares Naturereignis sein. Der Betreiber, der seine Anlage gegen das Eindringen des Hochwassers nicht mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln schützt, wird dennoch nicht von der Haftung für den dadurch entstehenden Schaden befreit.

2. Die Haftungsbefreiung nach Z 2 wird nur durch die **Handlung eines** solchen **Dritten** erfüllt, der nicht bei der Tätigkeit nach § 79a (vgl. zu dieser Verweisung die Ausführungen in Punkt 2 zu § 79a) mitwirkt. Der Begriff der "Schädigungsabsicht" ist aus der Umschreibung absichtlichen Handelns in § 5 Abs. 2 StGB zu verstehen. Damit werden beispielsweise Akte von Terroristen erfaßt. So wie im Strafgesetzbuch (vgl. dessen § 5 einerseits und § 11 andererseits) ist mit "Absicht" nur die Schuldform gemeint, ohne daß es auf die Schuldfähigkeit ankäme. Die Haftungsbefreiung tritt also auch ein, wenn dem Täter sein vorsätzliches Verhalten im rechtlichen Sinn gar nicht zugerechnet werden kann, wie beispielsweise bei einem mit Schädigungsabsicht handelnden, aber nicht schuldfähigen Geistesgestörten. Die Haftungsbefreiung kommt dem Betreiber aber nur zustatten, wenn er alle ihm nach den §§ 10 und 45 GTG obliegenden Sicherheitsmaßnahmen eingehalten hat und der Schaden dennoch nicht verhindert werden konnte.

3. Der Haftungsausschlußgrund der Z 3 wird nicht schon durch Rechtsvorschriften, behördliche Maßnahmen oder Anordnungen erfüllt, die dem Betreiber das letztlich zum Schaden führende Verhalten bloß erlaubten (wie z.B. eine Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz). Voraussetzung für die Haftungsbefreiung ist vielmehr, daß dem Betreiber das **schadensverursachende Verhalten** durch die Vorschrift, die behördliche Anordnung oder Maßnahme **verpflichtend auferlegt** wurde, es sich also um ein Verhaltensgebot handelte. Mit dem Adjektiv "besondere"

wird zum Ausdruck gebracht, daß sich die Anordnung oder Zwangsmaßnahme konkret auf das den Schaden herbeiführende Verhalten des Betreibers beziehen muß.

Zu § 79e:

1. Die Beweiserleichterung des § 79e knüpft an die nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilende Eignung der Tätigkeit nach § 79a an, einen Schaden wie den eingetretenen (oder eine solche Umweltbeeinträchtigung) zu verursachen. Gelingt dem Geschädigten der Nachweis dieser Eignung, so wird vermutet, daß der Schaden oder die Umweltbeeinträchtigung tatsächlich durch die Tätigkeit verursacht worden ist. Im Fall eines vorbeugenden Unterlassungs- und Verhinderungsanspruchs bei erst drohender Umweltbeeinträchtigung nach § 79c Abs. 2 bezieht sich die Verursachungsvermutung auf die (künftige) Ursächlichkeit der Tätigkeit für die zu erwartende Umweltbeeinträchtigung.

Voraussetzung für die **Verursachungsvermutung** ist sowohl die generelle als auch die konkrete Eignung der Tätigkeit, den Schaden herbeizuführen. Wenn etwa auf den Grundstücken im Umkreis eines Feldes, auf dem eine Freisetzung durchgeführt wurde, Nutzpflanzen wegen Veränderungen in ihrem genetischen Code unbrauchbar werden und mit der Freisetzung ähnliche Veränderungen zu einem bestimmten (positiven) Zweck erprobt wurden, ist die Freisetzung sowohl generell ihrer Art nach als auch konkret nach ihrer örtlichen Lage zur Verursachung des Schadens geeignet.

2. Umgekehrt wird auch dem in Anspruch genommenen Betreiber nicht der volle Gegenbeweis gegen die Vermutung aufgelastet. Zur **Entkräftung der Vermutung** genügt es vielmehr, daß der Betreiber die Unwahrscheinlichkeit der Verursachung des Schadens durch seine Tätigkeit darlegt. Diese Konstruktion ist jener des § 7 Abs. 2 Produkthaftungsgesetz ähnlich. Unwahrscheinlichkeit der Verursachung in diesem Sinn liegt etwa dann vor, wenn dargetan wird, daß der Schaden mit größerer Wahrscheinlichkeit auf andere Tätigkeiten nach § 79a, auf sonstige Verursacher (außerhalb des Bereichs der Gentechnik) oder auf Umstände in der Sphäre des Geschädigten zurückzuführen ist.

Im Vorentwurf war dem § 79e noch ein weiterer Halbsatz angefügt gewesen, der sich ausdrücklich mit der Frage befaßte, welche Bedeutung dem Nachweis des sogenannten "**bestimmungsgemäßen Betriebs**" für die Widerlegung der Verursachungsvermutung zukommen könnte. Nach dieser Passage sollte die Unwahrscheinlichkeit der Schadensverursachung durch die fragliche Tätigkeit nach § 79a zumindest in der Regel dann angenommen (und dadurch die Verursachungsvermutung entkräftet) werden, wenn der Betreiber beweist, daß bei der Ausübung seiner Tätigkeit sämtliche zum Schutz der Umwelt bestehenden Pflichten in Rechtsvorschriften, Genehmigungsbescheiden, verwaltungsbehördlichen Auflagen und sonstigen Anordnungen erfüllt wurden und kein Unfall im Sinn des § 4 Z 12 und 13 GTG stattfand. Auch wenn diese Widerlegungsmöglichkeit nur für den Regelfall vorgeschlagen wurde und daher den Gerichten ein Spielraum dafür offenbleiben sollte, trotz Vorliegens des bestimmungsgemäßen Betriebs die Verursachungsvermutung aufgrund der speziellen Gegebenheiten des Einzelfalls dennoch anzuwenden, traf diese Entwurfpassage bei den Beratungen des Besonderen Ausschusses vom 13. Jänner 1998 dennoch auf scharfe Kritik von mehreren Seiten. Dabei wurde im wesentlichen vorgebracht, daß diese Entkräftigungsmöglichkeit eine verwaltungsakzessorisch konstruierte Aushöhlung der Verursachungsvermutung sei, deren Genuß der Betreiber nur allzu leicht erlangen könne; das entworfene System der Beweiserleichterung werde dadurch weitgehend entwertet. Auch wurde zu Recht darauf hingewiesen, daß die regelungsverwandten Bestimmungen des § 26 Abs. 5 WRG und des § 54 Forstgesetz keine derartige Widerlegung der Verursachungsvermutung durch den Nachweis des bestimmungsgemäßen Betriebs vorsehen. Im Hinblick auf diese Einwände wurde diese Regelung im vorliegenden Ministerialentwurf **nicht mehr aufrechterhalten**. Freilich kann der Nachweis des bestimmungsgemäßen Betriebs im dargelegten Sinn auch ohne ausdrückliche gesetzliche Anordnung im Einzelfall eine durchaus gewichtige Indizwirkung für die Unwahrscheinlichkeit der Schadensverursachung durch die jeweilige Tätigkeit entfalten.

3. Im Fall einer Entkräftung der für seinen Standpunkt sprechenden Verursachungsvermutung bleibt es dem Geschädigten unbenommen, nach allgemeinen Regeln den direkten Nachweis der Verursachung seines Schadens durch die Tätigkeit des in Anspruch genommenen Betreibers anzutreten. Allgemeine Regeln über

Beweiserleichterungen - wie etwa jene über den *prima-facie*-Beweis - können dem Geschädigten natürlich auch in diesem Stadium zugute kommen.

Zu § 79f:

1. Wenn sich - allenfalls auch aufgrund der Verursachungsvermutung des § 79e - ergibt, daß der Schaden durch mehrere Tätigkeiten nach § 79a verursacht worden ist, erhebt sich die Frage, ob die Betreiber dieser Tätigkeiten solidarisch oder nur nach Anteilen haften sollen. Die Problemlage ist gleich, wenn dem Betreiber einer Tätigkeit nach § 79a sonstige, nicht dem Bereich der Gentechnik angehörende Verursacher gegenüberstehen, die nicht nach diesem Abschnitt zu haften haben, die aber an der Herbeiführung des Schadens mitwirkten.

§ 79f beantwortet diese Frage in Richtung der **Solidarhaftung**. Dies stimmt mit dem Resultat aus einer - nach § 79i Abs. 1 grundsätzlich gebotenen - Heranziehung der einschlägigen Regelung des ABGB durchaus überein. Nach § 1302 ABGB tritt nämlich eine Haftung zur ungeteilten Hand ein, wenn sich der Anteil des einzelnen "an der Beschädigung" nicht bestimmen läßt. Demnach kommt eine Anteilshaftung - bei bloß fahrlässiger Schadenszufügung - nur dann in Betracht, wenn bestimmte Teile des Gesamtschadens ausschließlich dem einen oder dem anderen Schädiger kausal zugeordnet werden können. Hingegen reicht es für eine bloß anteilige Haftung mehrerer Schädiger nicht aus, daß etwa nur der Grad des Verschuldens der einzelnen Schädiger (innerhalb des Bereichs der Fahrlässigkeit) oder das Gewicht der einzelnen Tatbeiträge für eine letztlich gemeinschaftliche Herbeiführung des Schadens bestimmbar ist. Bei den hier interessierenden, zumindest partiell auf gentechnisch veränderte Organismen zurückzuführenden Schäden wird es in der Regel kaum möglich sein, sie in einzelne, ausschließlich einem Verursacher zuzuschreibende Teile zu "zerlegen". Zwar mag es gelingen, die Verursachung eines von mehreren Tätigkeiten im Zusammenwirken herbeigeführten Schadens quotenmäßig aufzuteilen, doch führt dies nach § 1302 ABGB und der dazu ergangenen Juridikatur nicht zu einer Anteilshaftung der einzelnen Schädiger gegenüber dem Geschädigten. Vielmehr haften in einem solchen Fall die Schädiger solidarisch für den Ersatz des Schadens; ihre unterschiedlichen Verursachungsanteile erlangen erst bei einem Rückgriff Bedeutung.

2. Wenn ein als Gesamtschuldner in Anspruch genommener Betreiber nicht für den gesamten Schaden aufkommen will, steht ihm der Beweis offen, daß auf seine Tätigkeit nur ein bestimmter Anteil an der Verursachung des Schadens entfiel. Soweit dem Betreiber dieser Beweis nicht gelingt, haftet er bis zur Höhe des gesamten Schadens. Im Ergebnis stellt sich somit das Haftungssystem des § 79f für den Fall des Zusammentreffens mehrerer Schädiger nicht als (echte) Solidarhaftung, sondern als **Anteilshaftung mit umgekehrter**, also dem Betreiber aufgebürdet, **Beweislast für den Anteil** dar. Abschließend muß an dieser Stelle zur Verdeutlichung aber nochmals darauf hingewiesen werden, daß sämtliche Regelungen des § 79f nur dann zum Tragen kommen, wenn die Herbeiführung des Schadens durch mehrere Tätigkeiten nach § 79a oder durch einen oder mehrere nicht unter diesen Abschnitt fallende(n) Verursacher neben einer Tätigkeit nach § 79a feststeht.

3. Wurde die **Tätigkeit** nach § 79a während ihrer schadensverursachenden Wirkung **von mehreren Betreibern ausgeübt**, so haften die mehreren Betreiber zur ungeteilten Hand. Diese **Solidarhaftung** gilt grundsätzlich ohne Unterschied für mehrere Personen, die eine Tätigkeit **gleichzeitig** ausüben, ebenso wie für eine Mehrheit von Haftpflichtigen, die (während der schadensverursachenden Wirkung der Tätigkeit) **nacheinander** deren Betreiber waren. Wegen der wohl nur selten bestehenden Möglichkeit, bestimmte Schadensteile ausschließlich der einen oder der anderen Person kausal zuzurechnen, würde sich diese Solidarhaftung zumeist bereits aus allgemeinen Regeln ergeben (und zwar aus § 1302 AGBG; siehe dazu die obigen Ausführungen). Dieses Ergebnis ist auch durchaus sachgerecht. Bei einer Schadensverursachung durch eine von mehreren ausgeübte Tätigkeit kann es dem Geschädigten nicht zugemutet werden, die interne Zuständigkeitsaufteilung auszuforschen und allenfalls nur eine dementsprechend anteilige Haftung der mehreren geltend zu machen oder bei zeitlich aufeinanderfolgender "Betreiberschaft" mehrerer eine Zuordnung seines Gesamtschadens zu den einzelnen Betreiberschaften vornehmen zu müssen. Unter dem Aspekt eines ausgewogenen Interessenausgleichs scheint hier also die Solidarhaftung gerechtfertigt. Für die gleichzeitige Betreiberschaft mehrerer ergibt sich diese Solidarhaftung nicht nur - wie bereits erwähnt - aus allgemeinem Zivilrecht, sondern auch aus dem umfassenden Betreiberbegriff des § 4 Z 18 GTG. Für die **zeitlich aufeinanderfolgende Betreiberschaft**

mehrerer wird die **Solidarhaftung** - für jene Fälle, in denen sie nach diesen allgemeinen Regeln ausnahmsweise noch zweifelhaft sein könnte - in § 79f Abs. 2 ausdrücklich angeordnet. Es steht aber auch in diesem Fall jedem der Betreiber der Beweis offen, daß auf seine Betreiberschaft nur ein bestimmter Anteil an der Verursachung des Schadens entfiel. Auch für den Rückgriff unter mehreren zeitlich nachfolgenden Betreibern gilt Abs. 3 (dazu sogleich im folgenden).

4. Auch bei Vorhandensein mehrerer Schädiger sind die Ersatzansprüche des Geschädigten mit der Höhe seines Schadens beschränkt. Diese Aussage mag als Selbstverständlichkeit anmuten; sie erhält jedoch dann Bedeutung, wenn der Geschädigte gegen die einzelnen Betreiber nicht zusammengefaßt (etwa in einem Zivilprozeß), sondern isoliert vorgeht. Diesfalls wäre die Fehlentwicklung denkbar, daß die einzelnen Betreiber zu Schadenersatzteilzahlungen verhalten werden, deren Summe den gesamten Schadensbetrag überschreitet. Für solche Konstellationen ist zu beachten, daß dann, wenn der Geschädigte von einem oder mehreren Haftpflichtigen so viel bekommen hat, wie seinem Schaden entspricht, die übrigen von ihrer Haftung frei werden. Diesfalls haben jene Betreiber (oder sonstigen Verursacher), die Zahlung leisteten, gemäß Abs. 3 einen entsprechenden **Rückgriffsanspruch** gegen die mithaltenden, durch ihre Zahlung aber befreiten Betreiber (oder sonstigen Verursacher).

Die Rückgriffsregelung ist aber nicht auf einen solchen Fall der gesamten Schadensdeckung beschränkt. Auch bei einem durch seine Zahlung noch offenbleibenden Schadensbetrag kann ein Betreiber (oder sonstiger Verursacher), der eine höhere Ersatzleistung erbringt, als dem auf seine Tätigkeit tatsächlich entfallenden Anteil an der Schadensverursachung entspricht, von jenen Betreibern (oder sonstigen Verursachern), die keine oder eine im Verhältnis zu ihrem Verursachungsanteil zu geringe Ersatzleistung erbrachten, entsprechenden Rückersatz verlangen. Diese Bestimmung entspricht den allgemeinen Regeln der §§ 1302 und 896 ABGB.

Zu § 79g:

1. Die Regelungen des § 79g über die **Auskunftspflicht** stehen in inhaltlichem Zusammenhang mit der Beweiserleichterung des § 79e, die zwar die Durch-

setzung von Schadenersatz- und sonstigen Ansprüchen nach diesem Abschnitt erleichtert, ihre Wirksamkeit jedoch erst dann entfaltet, wenn der Geschädigte den Nachweis der Eignung der Tätigkeit zur Schadensverursachung erbringt. Die dafür erforderlichen Informationen sind nun aber für einen - aus Sicht der Tätigkeit betrachtet - Außenstehenden vielfach nicht zugänglich, sondern nur dem "Insider" bekannt. Deshalb gewährt Abs. 1 dem Geschädigten gegen jeden als Schadensverursacher **"allgemein in Betracht kommenden"** (dazu noch im folgenden) Betreiber einen Anspruch auf Auskunft über verschiedene "Interna" von dessen Tätigkeit. Dieser Auskunftsanspruch soll den Geschädigten einerseits in die Lage versetzen, die für das Eingreifen der Verursachungsvermutung erforderliche Eignung der Tätigkeit zur Schadensverursachung zu beweisen, und ihm andererseits die Möglichkeit geben, schon vorweg - also allenfalls bereits vor gerichtlicher Geltendmachung eines Ersatz- oder sonstigen Leistungs- oder eines Unterlassungsanspruchs - zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß eine solche Forderung gegen einen Betreiber erhoben werden kann. Über die zweitgenannte Zielrichtung kann der Auskunftsanspruch dazu beitragen, unnötige Kosten und unter Umständen sogar eine (weitere) gerichtliche Auseinandersetzung zu ersparen.

2. Zur Geltendmachung des Auskunftsanspruchs gegen den Betreiber ist jeder **berechtigt**, der entweder einen Individualschaden (also einen "klassischen" Schaden nach § 79a oder einen Gewinnentgang durch eine Umweltbeeinträchtigung nach § 79b) erlitten hat oder dem - im Kontext mit einem vorbeugenden Anspruch nach § 79c Abs. 2 - ein solcher Schaden droht oder dem infolge einer Umweltbeeinträchtigung Kosten für Abwehrmaßnahmen nach § 79b entstanden sind. Erste Voraussetzung für den Auskunftsanspruch nach Abs. 1 ist der durch den Auskunftswerber zu erbringende Beweis, daß er einen **Schaden im Sinn der §§ 79a und 79b** erlitten hat. Im Fall einer Umweltbeeinträchtigung muß derjenige, der daraus entweder einen Individualschaden (nämlich einen Gewinnentgang) oder als nicht individuell Geschädigter einen Kostenersatzanspruch nach § 79b geltend macht oder zu erheben beabsichtigt, nicht nur den Eintritt einer Umweltbeeinträchtigung, sondern überdies auch nachweisen, daß ihm dadurch ein Gewinn entgangen ist oder daß er Feststellungs-, Minderungs-, Beseitigungs-, Wiederherstellungs- oder Vorbeugungsmaßnahmen getroffen hat und ihm dadurch Kosten entstanden

sind, weil erst durch dieses zweite Element (entweder Gewinnentgang oder Kosten durch Maßnahmen) **bei ihm** ein vermögenswerter Nachteil entstanden ist. Wenn der Auskunftsanspruch im Zusammenhang mit der (beabsichtigten) Stellung eines Unterlassungs- oder (auf die Durchführung von Abwehrmaßnahmen) gerichteten Leistungsbegehrens nach § 79c Abs. 2 geltend gemacht wird, hat der potentiell Geschädigte die unmittelbare Gefahr der Entstehung eines Schadens bei ihm zu beweisen.

3. Als zweite Voraussetzung des Auskunftsanspruchs nach Abs. 1 muß die **Annahme** begründet sein, **daß der Schaden** oder die wesentliche Umweltbeeinträchtigung **durch gentechnisch veränderte Organismen**, und zwar zumindest auch als Folge von deren gentechnisch bewirkten Eigenschaften (vgl. dazu die Ausführungen in Punkt 4 zu § 79a), **verursacht worden ist**. Es muß also kein strikter Beweis für die Kausalität von gentechnisch veränderten Organismen für den Schadenseintritt erbracht werden, sondern es reicht bereits aus, wenn der Auskunftswerber Umstände beweist, die die Annahme dieses Kausalitätszusammenhangs begründen. Die einleitende Formulierung in § 79g Abs. 1 lehnt sich - als ein Ergebnis der Beratungen in der Arbeitsgruppe "Gentechnikhaftung" - an § 35 Abs. 1 des deutschen Gentechnikgesetzes vom 20.6.1990, BGBl. I S. 1080, an. Das mit dieser Formulierung geforderte Wahrscheinlichkeitsmaß ist niedrig; es entspricht in etwa dem "Dartun als wahrscheinlich" in § 79e zweiter Satz. Gegenstand dieser vom Auskunftswerber zu begründenden Annahme muß nicht etwa sein, daß eine bestimmte Tätigkeit nach § 79a Schadensursache war. Es geht vielmehr nur darum, daß nicht schlechthin jeder Schaden zur Auskunft berechtigt, sondern nur solche, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit durch gentechnisch veränderte Organismen auch wegen deren gentechnikspezifischen Eigenschaften verursacht worden sind, ohne daß bereits eine kausale Zuordnung zu einem bestimmten Betreiber bzw. dessen Tätigkeit erfolgen müßte.

4. Zum dritten muß der Auskunftswerber den Nachweis dafür erbringen, daß die Tätigkeit desjenigen, gegen den sich der Auskunftsanspruch richtet, eine solche nach § 79a ist und daß sie **auf einer sehr generellen Beurteilungsstufe für die Schadensverursachung in Betracht kommen kann**. Für das letztgenannte Erfor-

dernis nennt § 79g Abs. 1 zwei Kriterien, nämlich zum einen den **örtlichen Zusammenhang** zwischen Tätigkeit und Schadenseintritt und zum anderen die **Art** der bei der Tätigkeit auftretenden gentechnisch veränderten **Organismen**. An beides darf allerdings kein strenger Maßstab angelegt werden, zumal die Hürde für den Auskunftsanspruch nicht unerreichbar hoch gelegt werden soll. Für den örtlichen Bezug ist zu beachten, daß nicht nur Tätigkeiten im unmittelbaren Nahebereich des eingetretenen Schadens allgemein in Betracht kommen können; gerade bei Freisetzungen ist durchaus die Überwindung größerer Distanzen denkbar. Auch das sachliche Kriterium soll keine allzu engen Grenzen stecken; es soll nur darauf Bedacht genommen werden, daß die Gentechnik eine Vielzahl von Anwendungsfeldern hat und für einen aus der Gentechnik herrührenden Schaden schon abstrakt nicht jeder gentechnisch veränderte Organismus in Betracht kommen kann (so werden beispielsweise für die meisten denkbaren, durch die Gentechnik verursachten Schäden in der Landwirtschaft etwa pharmazeutische Vorgänge - auch wenn dabei die Gentechnik zum Einsatz kommt - als Schadensursache ausgeschlossen werden können).

Unter den genannten Voraussetzungen kann grundsätzlich von den Betreibern jeder in diesem Sinn in Betracht kommenden Tätigkeit nach § 79a Auskunft verlangt werden, ohne daß bereits die konkrete Eignung der jeweiligen Tätigkeit zur Schadensverursachung bewiesen oder als wahrscheinlich dargetan werden müßte.

5. Der exakte **Gegenstand des Auskunftsanspruchs** wird im zweiten Satz des Abs. 1 genannt. Dem oben in Punkt 1 dargestellten Zweck der Auskunft entsprechend darf sich der Betreiber nicht darauf beschränken, bloß seine Tätigkeit oder die dabei hergestellten, verwendeten, vermehrten oder freigesetzten gentechnisch veränderten Organismen durch irgendwelche formelhaften Bezeichnungen zu benennen, sondern er muß in einer auch ohne "Insider"-Wissen faßlichen Weise auch über die Eigenschaften und Wirkungen dieser Organismen informieren.

6. Auskunft kann nur verlangt werden, **soweit dies zur Beurteilung der Fragen notwendig ist, ob** die Tätigkeit bzw. die gentechnisch veränderten Organismen **zur Schadensverursachung geeignet** sind sowie ob und in welchem Ausmaß ein **Anspruch** gegen den Betreiber der Tätigkeit besteht. Die Beweislast für die Not-

wendigkeit - der Auskunft im allgemeinen und von bestimmten Daten im besonderen - zur Beurteilung der Verursachungseignung und des Anspruchs bzw. für den Mangel dieser Notwendigkeit liegt nicht beim Auskunftsverwerber, sondern bei demjenigen, von dem die Auskunft gefordert wird; dies gilt zumindest für den Nachweis solcher Umstände, die nicht in der Sphäre des Auskunftsverwerbers liegen. Es kann also nicht vom Auskunftsverwerber verlangt werden, diese Notwendigkeit schlechthin zu beweisen, weil er dafür ja gerade die begehrte Information zur Verfügung haben müßte. Wenn aber umgekehrt der auf Auskunft in Anspruch genommene Betreiber beweist, daß die geforderte Information für die Beurteilung der Schadensverursachung und des sich daran knüpfenden Anspruchs nicht erforderlich ist - etwa daß die Organismen, über deren Eigenschaften und Wirkungen Auskunft verlangt wird, unter keinen Umständen für den Schaden ursächlich sein können oder daß überhaupt das Schadensbild zu den Organismen seiner Tätigkeit schon abstrakt in keine Beziehung zu bringen ist - , kann er die Erteilung der Auskunft verweigern.

7. Nach Abs. 2 hat ein Betreiber, dessen Haftung in Anspruch genommen worden ist, **gegen jeden anderen Betreiber, dessen Tätigkeit nach § 79a ebenfalls örtlich und sachlich im Sinn des Abs. 1 erster Satz allgemein als Schadensursache in Betracht kommt**, einen **Anspruch auf Auskunft**. Voraussetzung dafür ist, daß gegen ihn ein Schadenersatz-, sonstiger Leistungs-, Rückgriffs- oder Unterlassungsanspruch nach diesem Abschnitt erhoben worden ist; die bloße Erhebung eines Auskunftsanspruchs gegen ihn reicht nicht aus. Der Betreiber soll durch dieses Auskunftsrecht einerseits in die Lage versetzt werden, den gegen ihn erhobenen Anspruch entweder zur Gänze abzuwehren, indem er die überwiegende Wahrscheinlichkeit der Schadensverursachung durch die andere Tätigkeit ("seines" Auskunftspflichtigen) darstellt und damit die Verursachungsvermutung des § 79e entkräfftet, oder zumindest die Reduktion seiner Haftung auf einen bestimmten Anteil zu erreichen, indem er im Sinn des § 79f Abs. 1 beweist, daß die andere Tätigkeit einen bestimmten Teil des Schadens herbeigeführt hat. Andererseits bilden die Daten, über die dem Betreiber Auskunft zu geben ist, eine Grundlage für die allfällige Geltendmachung von Regreßansprüchen nach § 79f Abs. 3.

8. Auch wenn die soeben dargelegten Voraussetzungen eines Auskunftsanspruchs nach Abs. 1 oder 2 erfüllt sind, kann sich eine Einschränkung oder allenfalls auch völlige Verneinung der Auskunftspflicht aus Abs. 3 ergeben. Demnach ist der Betreiber nicht zur Auskunft verpflichtet, soweit eine Interessenabwägung - deren tatsächliche Grundlagen er allerdings zu beweisen hat, zumindest soweit sie gegen die Auskunftserteilung sprechen - zu seinen Gunsten ausschlägt. Dies ist dann der Fall, wenn er durch die **Erteilung der Auskunft unverhältnismäßig belastet** würde. Beispielshalber werden in Abs. 3 drei Umstände genannt, aus denen sich eine solche unverhältnismäßige Belastung ergeben kann.

Der erste kann darin liegen, daß für die Auskunftserteilung ein **besonders hoher Aufwand** notwendig ist. Bei diesem Befreiungsgrund bezieht sich die Unverhältnismäßigkeit der Belastung auf die Relation zwischen dem eingetretenen Schaden und dem für die Erfüllung des konkreten Auskunftsbegehrens erforderlichen Aufwand und ist im Rahmen des richterlichen Ermessens zu lösen. Dabei wird auch zu berücksichtigen sein, welche Bedeutung der Beantwortung der vom Auskunftsgeber gestellten Fragen für dessen Informationsstand über die Verursachung seines Schadens zukommt.

Der zweite im Gesetzestext exemplarisch angeführte Umstand ist dann gegeben, wenn sich der Betreiber durch die Auskunftserteilung einer **strafgerichtlichen Verfolgung aussetzen würde**. Dieser Befreiungsgrund ist Ausfluß der allgemeinen Verpönung einer Verpflichtung zur strafrechtlich relevanten Selbstbezeugigung. Die praktischen Auswirkungen dieser Ausnahme werden allerdings bescheiden sein. Schließlich ist der Betreiber für die Umstände, die für ihn im Fall der Auskunftserteilung eine unverhältnismäßige Belastung bewirken, und damit auch für die konkrete Gefahr der strafrechtlichen Verfolgung beweispflichtig. Die bloße Berufung darauf, daß ihn die Auskunft einer solchen Verfolgung aussetzen würde, reicht für die Verneinung der Auskunftspflicht noch nicht hin. Nun ist aber kaum vorstellbar, wie dem Betreiber der konkrete Nachweis dieses Befreiungsgrundes gelingen sollte, ohne sein strafbares Handeln zumindest weitgehend offenzulegen. Wenn es aber - zwecks Nachweises der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung - zu einer solchen Offenlegung kommt, wird mit einiger Wahrscheinlichkeit auch der Nachweis der konkreten Verursachungseignung im Sinn des § 79e für den Auskunftsgeber kein allzu großes Problem mehr sein. Aus der Einschränkung der Auskunftspflicht bei straf-

rechtlicher Relevanz wird somit im praktischen Rechtsleben für den Betreiber kaum etwas zu gewinnen sein.

Der dritte in Abs. 3 beispielsweise genannte Befreiungsgrund besteht in einer unverhältnismäßigen Belastung des Betreibers durch die zur Auskunftserteilung erforderliche **Preisgabe eines** im Verhältnis zum Schaden wesentlich bedeutsameren **Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses**. Allerdings wird sich in der Praxis voraussichtlich auch hier nur ein schmaler Anwendungsbereich für eine Geheimniswahlung ergeben, weil ja der Betreiber die Voraussetzungen für seine unverhältnismäßige Belastung durch die Auskunftserteilung - wie soeben zum Befreiungsgrund der strafrechtlichen Verfolgung dargelegt - konkret nachweisen muß. Dies wird ihm aber in der Regel nur möglich sein, wenn er das aus seiner Sicht zu schützende Geheimnis zumindest in Grundzügen preisgibt, weil das Gericht die Bedeutung des Geheimnisses und die Auswirkungen von dessen Mitteilung zumeist wohl nur beurteilen kann, wenn ihm das Geheimnis bekannt ist.

Da nur rechtlich schützenswerte Interessen zu berücksichtigen sind, kann die Gefahr, daß der Betreiber auf Grundlage der Auskunft zum Schadenersatz herangezogen werden könnte, keine unverhältnismäßige Belastung des Betreibers im Sinn des Abs. 3 begründen.

9. In Abs. 4 wird dem Betreiber, der auf Auskunft oder dessen Haftung in Anspruch genommen worden ist, seinerseits auch ein **Auskunftsanspruch** gleichsam in die Gegenrichtung, nämlich **gegen den Geschädigten**, eingeräumt. Anders als jenes nach Abs. 2 knüpft dieses Auskunftsrecht des Betreibers bereits an die bloße Erhebung eines Auskunftsanspruchs gegen den Betreiber an; es wird also nicht vorausgesetzt, daß bereits die Haftung des Betreibers geltend gemacht worden wäre. Dem liegt die Erwägung zugrunde, daß der Betreiber die ihm vom Geschädigten zu erteilenden Auskünfte auch dazu benötigen kann, um die fehlende Notwendigkeit des gegen den Betreiber gerichteten Auskunftsanspruchs unter Beweis zu stellen. Daneben können die Auskünfte dem Betreiber selbstredend auch dazu dienen, ein (zugleich) geltend gemachtes oder noch zu erwartendes Schadenersatz-, sonstiges Leistungs- oder Unterlassungsbegehren abzuwehren.

Der **Gegenstand dieses Auskunftsanspruchs** kann nicht wie im Fall des Abs. 1 von vornherein mit einem bestimmten Kreis von Informationen umrissen wer-

den, weil hier die möglichen Themen des Auskunftsanspruchs je nach Art des eingetretenen Schadens sehr vielfältig sein können. Wenn es um einen Personenschaden geht, sind beispielsweise Fragen nach früheren Erkrankungen des Geschädigten oder nach spezifischen Gesundheitsrisiken bei diesem denkbar. Im Fall von Schäden an der Flora eines Grundstücks können zum Beispiel Informationen über die bisherige Bewirtschaftung aus der Sicht des Betreibers von Bedeutung sein. Jedemfalls muß es sich um Informationen aus der Sphäre des Geschädigten handeln. Auch kann der Betreiber - spiegelbildlich zu den Voraussetzungen des Auskunftsanspruchs nach Abs. 1 - Auskunft nach Abs. 4 nur verlangen, soweit dies zur Beurteilung der Frage notwendig ist, ob und in welchem Ausmaß der Schaden (nicht durch die Tätigkeit des Betreibers, sondern) durch den Geschädigten selbst oder durch andere Verursacher herbeigeführt worden ist.

Der Geschädigte hat - entsprechend dem in Abs. 3 erstgenannten Auskunftsbefreiungsgrund zugunsten des Betreibers - die Auskunft nur zu erteilen, soweit ihm dies ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist. Hingegen bedarf es hier keines Pendants zu den anderen der in Abs. 3 angeführten Befreiungsgründe, weil diese auf Seiten des Geschädigten wohl kaum gegeben sein werden.

10. Alle Auskunftsrechte nach § 79g sind **im streitigen Zivilrechtsweg** geltend zu machen; dazu bedarf es keiner gesetzlichen Regelung, weil sich dies bereits nach allgemeinen Grundsätzen ergibt. Ein gerichtliches Urteil über die Verpflichtung zur Auskunftserteilung ist nach den Bestimmungen über die Exekution zur Erfirkung unvertretbarer Handlungen (§§ 354, 358 ff. EO) zu vollstrecken. Zwar käme grundsätzlich auch die Erhebung des Auskunftsanspruchs im Verfahren außer Streitsachen in Betracht, doch wäre bei dieser Variante die aus Gründen der Prozeßökonomie vorteilhafte Verbindung der Verhandlung über das Auskunftsbegehren einerseits mit jener über den Unterlassungs-, Ersatz- oder sonstigen Leistungsanspruch andererseits wegen des unterschiedlichen Rechtswegs unmöglich. Bei gleichzeitiger Geltendmachung sowohl eines Auskunftsbegehrens als auch eines Unterlassungs- oder Leistungsbegehrens wird es zumeist sinnvoll sein, zunächst mit Teilurteil über den Anspruch auf Auskunftserteilung zu entscheiden, weil mit der (rechtskräftigen) Klärung dieser Frage häufig bereits die Weichen für den weiteren Verlauf des Haftungsprozesses gestellt sein werden (zumal beispielsweise bei Beja-

hung der Auskunftspflicht durch die sodann erteilte Auskunft etwa bereits maßgebliche Sachverhaltselemente für die Beurteilung der Haftung offenliegen oder sich die Haftung des Betreibers verneinen läßt).

Zu § 79h:

1. Mit dieser Bestimmung werden Regelungen zum **Schutz von Geheimnissen** getroffen, die auf Grund eines Auskunftsbegehrens nach § 79g bekanntgegeben worden sind. Abs. 1 sieht vor, daß die durch eine Auskunft erlangten Informationen nur zur Durchsetzung von Schadenersatz-, sonstigen Leistungs-, Rückgriffs- oder Unterlassungsansprüchen nach diesem Abschnitt verwendet werden dürfen. Damit ist eine **Verwertung dieser Informationen nur im gerichtlichen Verfahren** über solche Ansprüche sowie im Rahmen der **vorprozessualen Anspruchsverfolgung** (etwa in der schriftlichen Aufforderung zur Begleichung des Schadens oder in der anwaltlichen Korrespondenz), nicht aber in anderen Zusammenhängen erlaubt. Wenn etwa ein Geschädigter die ihm durch eine Auskunft bekannten Daten über die Tätigkeit des Betreibers an eine Zeitungsredaktion weitergibt, um den Betreiber über den Umweg des von einer Medienkampagne ausgehenden Drucks zu einer Zahlung an ihn zu verhalten, verletzt er dadurch die Schutzberechtigung des Abs. 1. Verstöße gegen diese Schutzbestimmung können nach § 1311 ABGB Schadenersatzansprüche des Auskunftserteilenden gegen den Auskunftsberichtigten nach sich ziehen.

2. Abs. 2 ermöglicht eine weitere Maßnahme zum Schutz von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen oder von (anderen) auf Grund einer Auskunft nach § 79g erteilten Informationen, nämlich die **Ausschließung der Öffentlichkeit in einem gerichtlichen Verfahren**, in dem solche Umstände erörtert werden oder Gegenstand des Beweisverfahrens sind. Das Gericht hat den Ausschluß der Öffentlichkeit zwingend bereits auf Antrag auch nur einer Partei zu beschließen. Der Regelungsinhalt dieser Bestimmung ist jenem des § 26 UWG und des § 172 Abs. 2 ZPO ähnlich. Wenn im Verfahren die Öffentlichkeit ausgeschlossen wurde, sind die darin besprochenen Geheimnisse durch § 301 Abs. 1 StGB vor Veröffentlichung strafrechtlich geschützt.

Zu § 79i:

1. Mit den Bestimmungen dieses Abschnitts wird kein geschlossenes, eigenständiges Schadenersatzsystem für Schäden durch gentechnisch veränderte Organismen statuiert, sondern werden nur punktuelle schadenersatzrechtliche Sonderregelungen für diesen Bereich getroffen. Diese Sonderregelungen bleiben aber im allgemeinen Schadenersatzrecht gleichsam "eingebettet". Daher ordnet Abs. 1 an, daß sich alle im Zusammenhang mit den in diesem Abschnitt normierten Unterlassungs-, Schadenersatz- und sonstigen Leistungsansprüchen auftretenden Fragen, die in diesem Abschnitt nicht besonders geregelt sind, **nach den einschlägigen Regeln des ABGB** richten. Dazu gehören vor allem auch die schadenersatzrechtlichen Bestimmungen des ABGB, insbesondere jene über die Bemessung des Erstattungsanspruchs.

2. Für Fälle, in denen ein Schaden durch gentechnisch veränderte Organismen infolge ihrer gentechnikspezifischen Eigenschaften verursacht worden ist, die Voraussetzungen der in diesem Abschnitt normierten Gefährdungshaftung aber dennoch nicht erfüllt sind, wird - dem Vorbild des § 19 Abs. 2 EKHG folgend - die **Haftung des Betreibers** auch auf das **Verschulden jener Personen** erweitert, die mit dem Willen des Betreibers bei der Tätigkeit **mitgewirkt haben**. Voraussetzung dafür ist, daß die Mitwirkung dieser Personen für den Schaden ursächlich gewesen ist.

3. Bei einem Zusammentreffen der durch diesen Abschnitt normierten Gefährdungshaftung des Betreibers einerseits und mangelnder Sorgfalt des Geschädigten gegenüber eigenen Rechtsgütern oder sonst dem Geschädigten zuzurechnenden Verschuldens andererseits ist die Teilungsregel des **§ 1304 ABGB sinngemäß anzuwenden**. Dies wird in Abs. 3 - ähnlich wie beispielsweise in § 7 EKHG und § 53 Abs. 3 Forstgesetz und gleichlautend wie in § 11 PHG - zum Ausdruck gebracht.

Zu § 79j:

Durch die Regelungen dieses Abschnitts werden die durch **andere Rechtsmaterien** eingeräumten Ansprüche auf Ersatz gleichartiger Schäden in keiner Weise eingeschränkt oder gar ausgeschlossen. Dies gilt etwa - neben Ansprüchen aus Verschulden nach dem ABGB - für Ansprüche aus Sonderhaftpflichtbestimmungen, wie dem Produkthaftungsgesetz, dem Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz, dem Wasserrechtsgesetz, dem Forstgesetz, dem Reichshaftpflichtgesetz und dem Luftfahrtgesetz, sowie für Amtshaftungsansprüche und öffentlich-rechtliche Ansprüche nach verwaltungsrechtlichen Regeln.

Zu § 79k:

1. Für den Geschädigten oder Ersatzberechtigten ist nicht allein der Zuspruch von Schadenersatz durch das Gericht von Bedeutung, sondern mindestens ebenso die **tatsächliche Zahlung** des ihm zuerkannten Schadenersatzbetrags. Nur wenn der Geschädigte (oder Ersatzberechtigte) Aussicht hat, die Schadenersatzforderung beim Haftpflichtigen notfalls auch zwangsweise einbringlich zu machen, können ersatzrechtliche Regeln ihren primären Zweck der Schadensausgleichung erfüllen. Bei Umweltschäden (also Umweltbeeinträchtigungen sowie damit verbundenen Individualschäden) ist das Illiquiditätsrisiko besonders groß, weil ihre Behebung oft einen sehr hohen Kostenaufwand erfordert, der die finanziellen Möglichkeiten eines Unternehmers durchaus übersteigen kann. Deshalb verpflichtet § 79k den Betreiber einer gentechnischen Tätigkeit nach § 79a (also von "Arbeiten" oder Freisetzungen), für die Erfüllung von Schadenersatzpflichten nach diesem Abschnitt des Gentechnikgesetzes Vorsorge zu treffen. Im einzelnen sieht § 79k zum einen eine allgemeine, für jeden Betreiber geltende Anordnung über die Deckungsvorsorge und zum anderen in Anknüpfung an bestimmte Risikoklassen eine Pflicht-Haftpflichtversicherung mit gestaffelter Mindestversicherungssumme vor.

Im ersten Satz des Abs. 1 wird **generell** von jedem Betreiber gefordert, in einer Art und in einem Ausmaß, **wie sie im redlichen Geschäftsverkehr** üblich sind, durch das Eingehen einer Versicherung oder in einer anderen geeigneten Weise für die Erfüllung von Schadenersatzpflichten aus der Ausübung der gentechnischen Tätigkeit Vorsorge zu treffen. Diese Regelung wurde nahezu wortgleich aus § 16 Pro-

dukthaftungsgesetz übernommen. Für Art und Ausmaß der Deckungsvorsorge ist - wie nach § 16 PHG - die Übung des redlichen Geschäftsverkehrs maßgeblich. Praktischer Anhaltspunkt dafür ist die übliche Betriebshaftpflichtversicherung, die schon bisher mit gewissen Einschränkungen die Pflicht zum Ersatz von Schäden durch Einwirkungen auf die Umwelt gedeckt hat.

2. Bei der Lösung der Frage, ob auch eine **Haftungsrückstellung in der Bilanz** des Unternehmens als Form der (allgemeinen) Deckungsvorsorge angesehen werden kann, ist zunächst aus dem Blickwinkel des privatrechtlichen Umweltschutzes - wie immer diese Frage steuerrechtlich beantwortet wird - davon auszugehen, daß dem Geschädigten ein greifbares Deckungskapital zur Verfügung stehen und auf diese Weise die Befriedigung seiner berechtigten Ansprüche weitgehend gewährleistet sein muß. Das sind die Anforderungen, die § 79k an jede Form der Deckungsvorsorge stellt. Eine bilanzielle Rückstellung kann diese Anforderungen nur solange erfüllen, als die Vermögenslage des Unternehmens insgesamt aktiv ist. Bei einer ja nie auszuschließenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens, die zu einer Überschuldung führt, bietet die bilanzielle Rückstellung dem Geschädigten keinen greifbaren Haftungsfond für seine Ersatzforderung mehr. Wegen dieses immer bestehenden Unsicherheitsfaktors wird eine ausschließlich durch bilanzielle Rückstellung getroffene Deckungsvorsorge dem Handlungsgebot des § 79k Abs. 1 erster Satz nur in den seltensten Fällen entsprechen. Wohl aber kommt die Rückstellung in der Bilanz als ergänzende Vorsorgemaßnahme zusätzlich beispielsweise zu einer Haftpflichtversicherung in Betracht, zumal eine Haftpflichtversicherung meist ohnehin nicht sämtliche möglichen Schäden abdecken kann. Nur am Rande sei bemerkt, daß eine Deckungsvorsorge durch Rückstellung ja erst im Lauf mehrerer Jahre "aufgebaut" werden kann und daher in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten dieser neuen Haftungsregelungen jedenfalls beträchtlich zu niedrig wäre (vgl. zur Problematik der Deckungsvorsorge durch Rückstellung auch *Reindl* in *Fitz/Purtscheller/Reindl*, Produkthaftung Rz 7 zu § 16 PHG).

3. Für jene Tätigkeiten, die nach dem Gentechnikgesetz immanenten Klassifizierungen mit einer **höheren Gefahrenneigung** verbunden sind, muß die Deckungsvorsorge in einer **(Pflicht-)Haftpflichtversicherung** bestehen. Es sind

dies zunächst Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen der Sicherheitsstufe 2 (§ 5 Z 2 GTG) im großen Maßstab (§ 6 Abs. 3 Z 2 GTG) oder der Sicherheitsstufe 3 (§ 5 Z 3 GTG) im kleinen Maßstab (§ 6 Abs. 3 Z 1 GTG) sowie Freisetzungen gentechnisch veränderter Organismen in einem kleinen Ausmaß (§ 36 Abs. 1 Z 1 GTG). Für gentechnische Tätigkeiten in dieser Risikostufe muß die Deckungsvorsorge jedenfalls in einer Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 10 Millionen Schilling bestehen.

Der nächsthöheren Risikogruppe gehören Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen der Sicherheitsstufe 3 (§ 5 Z 3 GTG) im großen Maßstab oder der Sicherheitsstufe 4 (§ 5 Z 4 GTG) und Freisetzungen von gentechnisch veränderten Organismen in einem großen Ausmaß (§ 36 Abs. 1 Z 2 GTG) an; für diese Tätigkeiten muß die Versicherungssumme der Haftpflichtversicherung mindestens 50 Millionen Schilling betragen.

Diese gestaffelten Mindestversicherungssummen scheinen im Hinblick auf das bei Umweltschäden vor allem infolge der oft enorm kostspieligen Behebungsmaßnahmen mögliche Schadensausmaß (vgl. Punkt 1) keineswegs zu hoch ge格iften. In diesem Kontext ist auch darauf hinzuweisen, daß sich die hier vorgesehene Mindestvorsorge in der niedrigeren Stufe der obligatorischen Haftpflichtversicherung nur auf zwei Drittel der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungs-Mindestsumme, in der höheren Stufe nur auf etwas mehr als das Dreifache der Mindestsumme für Kraftfahrzeuge beläuft.

Durch das Wort "jedenfalls" in § 79k Abs. 1 zweiter und dritter Satz soll zum Ausdruck gebracht werden, daß zwar eine Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von 10 bzw. 50 Millionen Schilling ein für diese gefährlicheren Tätigkeiten unabdingbares Vorsorgeelement darstellt, daß aber darüber hinaus unter dem ja auch für diese Tätigkeiten maßgebenden Aspekt der Übung des redlichen Verkehrs nach § 79k Abs. 1 erster Satz durchaus noch zusätzliche Sicherheitskomponenten erforderlich sein können. Nach Wahl des Betreibers können solche weiteren Bausteine der Deckungsvorsorge entweder schlicht in einer höheren Haftpflichtversicherung (also mit einer Versicherungssumme von mehr als 10 bzw. 50 Millionen Schilling) oder in sonstigen Sicherungsmechanismen, wie etwa finanziellen Garantien (beispielsweise durch eine "Konzernmutter" oder eine Hausbank), bestehen.

4. Die Verletzung der bestimmte Betreiber nach § 79k Abs. 1 zweiter und dritter Satz treffenden **Verpflichtung zur Deckungsvorsorge** durch Abschluß einer Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens 10 bzw. 50 Millionen Schilling für ihre besonders schadensträchtige Tätigkeit stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist nach § 109 Abs. 1a GTG mit Geldstrafe bis zu 300 000 Schilling zu ahnden. Neben dieser verwaltungsstrafrechtlichen kann ein Verstoß gegen die Vorsorgepflicht - auch gegen die "allgemeine" Deckungsvorsorge nach § 79k Abs. 1 erster Satz - aber auch eine zivilrechtliche Sanktion nach sich ziehen. Dies kommt vor allem in jenen Fällen in Betracht, in denen der Betreiber eine juristische Person ist. In einem solchen Fall richtet sich die Verpflichtung zur Dekungsvorsorge auch an die geschäftsführenden Organe oder leitenden Angestellten (allenfalls auch an die beherrschenden Gesellschafter) der juristischen Person. Ein Verstoß gegen das gesetzliche Gebot zur Deckungsvorsorge, der die Unmöglichkeit der Befriedigung berechtigter Schadenersatzforderungen infolge Zahlungsunfähigkeit der juristischen Person nach sich zieht, kann die säumigen Organe (Angestellten) oder Gesellschafter nach allgemeinen Regeln gegenüber den Schadenersatzgläubigern deliktisch haftpflichtig machen, zumal § 79k als Schutzgesetz im Sinn des § 1311 ABGB, nämlich als Vorschrift zum Zweck der Vermeidung einer Beeinträchtigung potentiell Schadenersatzberechtigter in ihrem Befriedigungsinteresse, konzipiert ist (vgl. dazu auch *Reindl* in *Fitz/Purtscheller/Reindl*, Produkthaftung Rz 4 zu § 16 PHG; auch *Posch* in *Schwimann*, ABGB² Rz 3 zu § 16 PHG m.w.N. anerkennt offenbar unter der Voraussetzung eines Verschuldens an der nicht zureichenden Deckung einen Haftungsdurchgriff; zu beachten ist auch die gegenüber § 16 PHG hier insofern veränderte Beurteilungsgrundlage, als hier ja teilweise auch eine obligatorische Haftpflichtversicherung vorgesehen ist). Erleidet nun ein Geschädigter infolge Verletzung der Pflicht zur Deckungsvorsorge und dadurch bewirkter Uneinbringlichkeit seines Ersatzanspruchs nach diesem Abschnitt einen Ausfall, so kann er von den angeführten natürlichen Personen (geschäftsführenden Organen, leitenden Angestellten, beherrschenden Gesellschaftern) den Ersatz des ihm daraus entstehenden Schadens fordern. Die hinter einer juristischen Person stehenden Personen - dabei kann es sich um natürliche Personen oder ebenfalls um juristische Personen handeln - setzen sich also bei Nichtbeachtung ihrer Verpflichtung zur Dekungsvorsorge der Gefahr einer **sekundären Schadenersatzpflicht** aus. Für diese

ist es ohne Bedeutung, ob der Mangel der Deckungsvorsorge die Illiquidität der juristischen Person initial bewirkt oder lediglich eine schon vorhandene Zahlungsunfähigkeit verschärft hat. Die sekundäre Schadenersatzpflicht der erwähnten (natürlichen oder juristischen) Personen besteht aber nur in dem Ausmaß, in dem der Geschädigte im Fall einer ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtung zur Deckungsvorsorge Befriedigung seines Ersatzanspruchs hätte erlangen können; sie wird daher im Regelfall mit der für eine solche gentechnische Tätigkeit üblichen Haftpflichtversicherungssumme beschränkt, im Fall einer der in § 79k Abs. 1 zweiter und dritter Satz erwähnten Tätigkeiten jedoch bis zu den dort vorgesehenen Mindestversicherungssummen von 10 bzw. 50 Millionen Schilling jedenfalls zu bejahen sein.

5. In Abs. 2 werden der **Bund und die Länder in einer allfälligen Rechtsstellung als Betreiber einer gentechnischen Tätigkeit - den Vorbildern etwa des § 59 Abs. 2 KFG 1967, der §§ 17 Abs. 1 und 30 Abs. 2 Atomhaftpflichtgesetz sowie des § 167 Abs. 3 Luftfahrtgesetz - von der Verpflichtung zur Deckungsvorsorge ausgenommen.**

Zu Z 3 (§ 108 Abs. 8 GTG):

Damit werden die Übergangsbestimmungen des § 108 GTG durch eine auf den neu eingefügten Abschnitt IVa bezogene Regelung ergänzt. Inhaltlich soll mit dieser Bestimmung eine **Rückwirkung** der neuen Haftungsregelungen auf Schäden und Umweltbeeinträchtigungen, die durch vor dem Inkrafttreten des neuen Haftungsregimes durchgeführte Arbeiten mit bzw. Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen verursacht worden sind, **ausgeschlossen** werden.

Wenn eine schadensverursachende Tätigkeit vor dem Inkrafttreten des Abschnitts IVa begonnen hat und sich über den Inkrafttretenstermin hinweg bis in den zeitlichen Geltungsbereich des Gesetzes hinein erstreckt, hat der Betreiber nur für den Teil des Schadens, der dem auf die Einwirkungsdauer nach dem Inkrafttreten entfallenden Verursachungsanteil entspricht, nach den Bestimmungen des Abschnitts IVa zu haften. Allenfalls wäre aber zu prüfen, ob der Betreiber für den auf

die Einwirkungsdauer vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen entfallenden Verursachungsanteil nach anderen Vorschriften einzustehen hat.

Zu Z 4 (§ 109 Abs. 1a GTG):

Damit wird in die Strafbestimmungen des Gentechnikgesetzes ein **Verwaltungsstrafatbestand für die Verletzung der Verpflichtung zur Deckungsvorsorge durch Abschluß einer Haftpflichtversicherung** nach § 79k Abs. 1 zweiter und dritter Satz eingefügt. Angesichts der Bedeutung der Deckungsvorsorge im gesamten, für gentechnische Tätigkeiten konzipierten Haftungssystem sowie für die Befriedigung individueller Schadenersatzforderungen scheint der gewählte Strafrahmen angemessen und auch im Hinblick auf die sonstigen Strafsätze des § 109 GTG adäquat. Hinsichtlich sonstiger Sanktionen eines Verstoßes gegen die Deckungsvorsorgepflicht sei auf die Ausführungen in Punkt 4 zu § 79k verwiesen.

Zu Z 5 und 6 (§ 111 Z 13a, Art. III Abs. 1 und 1a GTG):

Damit wird einerseits in die Vollzugsklausel des § 111 GTG eine dem Bundesministeriengesetz 1986 entsprechende Anordnung über die **Vollziehungszuständigkeit des Bundesministers für Justiz** für die neuen Bestimmungen über die zivilrechtliche Haftung eingefügt und andererseits in dessen Art. III - unter Beibehaltung des bisherigen Systems der Inkrafttretensbestimmungen des Gentechnikgesetzes - eine Anordnung über das **Inkrafttreten** des haftungsrechtlichen Abschnitts aufgenommen.

Zu Artikel II (Änderungen des Produkthaftungsgesetzes)

Zu Z 1 (§ 4 vierter Satz PHG):

1. Bereits im Allgemeinen Teil Punkt I wurde auf die Problematik des Haftpflichtigen für land- und forstwirtschaftliche Naturprodukte, die gentechnisch veränderte Organismen im Sinn des Gentechnikgesetzes sind, ansatzweise hingewiesen. Gemäß § 8 Z 4 PHG kann sich der für solche Naturprodukte nach den sonstigen Bestimmungen an sich Haftpflichtige durch den Nachweis von der Haftung befreien, daß er den Organismus nicht selbst gentechnisch verändert hat. Diese Entlastungsmöglichkeit kommt beispielsweise dem Landwirt zugute, der gentechnisch bearbeitetes Saatgut erworben, daraus Feldfrüchte gezogen und diese in Verkehr gebracht hat. Durch § 8 Z 4 PHG wird die **Haftung** für solche Produkte also **zu demjenigen "kanalisiert", der die gentechnische Veränderung am Organismus durchgeführt hat**. Im erwähnten Beispiel wäre dies der Hersteller des Saatguts. Dieser ist allerdings in die vom Produkthaftungsgesetz geflochtene Haftungskette nur einbezogen, wenn man ihn in bezug auf das land- und forstwirtschaftliche Naturprodukt oder der durch Verarbeitung desselben gewonnenen Produkte unter den Begriff des "Herstellers" nach § 3 PHG subsumieren kann. Hersteller ist nach dieser Bestimmung derjenige, der das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt erzeugt hat, sowie jeder, der durch Anbringen seines Namens, seiner Marke oder eines anderen Erkennungszeichens als Hersteller auftritt.

Im hier interessierenden Zusammenhang kann nur an den **Begriff des "Grundstoffs"** angeknüpft werden. In der Produkthaftungsrichtlinie, die diesen Begriff in Art. 3 Abs. 1 ebenfalls verwendet, wird nicht näher bestimmt, was unter einem Grundstoff zu verstehen ist. Ebensowenig enthält das Produkthaftungsgesetz eine derartige Definition. Auch geben weder die Gesetzesmaterialien noch die Kommentarliteratur zum Produkthaftungsgesetz darüber Aufschluß, ob **Saatgut oder fortpflanzungsfähige Zellen von Tieren** im Sinn des § 3 PHG Grundstoff für die Herstellung der daraus gezogenen Pflanzen bzw. für die Züchtung der daraus gezeugten Tiere sind. Es wäre immerhin denkbar, daß diese Frage verneint würde, etwa wegen des für den Gesamtvorgang erforderlichen natürlichen Geschehens (Entstehen der Pflanze aus dem Samen und Heranwachsen der Feldfrucht bzw. Be-

fruchtung mit dem tierischen Samen, Schwangerschaft des Muttertieres und Geburt), das in diesem Fall zwischen dem Einsatz des Grundstoffs und der "Fertigstellung" des Produkts liegt. Bei einer Verneinung dieser Frage für land- und forstwirtschaftliche Naturprodukte, die gentechnisch veränderte Organismen sind, würde kein Haftpflichtiger zur Verfügung stehen.

Schon im Allgemeinen Teil wurde dargelegt, daß dies ein rechtspolitisch absolut unerwünschtes Ergebnis wäre. Um dem vorzubeugen, wird durch einen dem § 4 angefügten Satz klargestellt, daß **Grundstoff von land- und forstwirtschaftlichen Naturprodukten das Saatgut oder das sonstige genetische Material** ist, das zu ihrer Herstellung bzw. Züchtung verwendet wurde. In logischer Weiterführung dieser nun ausdrücklichen Aussage des Gesetzes ist das Saatgut oder das sonstige genetische Material damit auch Grundstoff all jener Produkte, die aus der Verarbeitung von land- und forstwirtschaftlichen Naturprodukten hergestellt werden.

2. Nach den für den Normenaufbau geltenden Grundsätzen wäre diese Klarstellung an sich dort zu erwarten, wo der Begriff "Grundstoff" erstmalig im Produkthaftungsgesetz verwendet wird, nämlich in § 3 PHG. Dort paßt sie aber nicht hin, weil diese Bestimmung der Definition des Begriffs "Hersteller" dient und der Terminus "Grundstoff" - wie bereits erwähnt - darin auch nicht näher umschrieben wird. Der **passende Ort für diese Klarstellung schien hingegen § 4 PHG** zu sein, zumal dort die land- und forstwirtschaftlichen Naturprodukte etwas ausführlicher behandelt werden und sich die vorgeschlagene Klarstellung ja ebenfalls auf diese Produkte bezieht.

3. Die hier vorgesehene Bestimmung bleibt ohne jeden Zweifel **im Rahmen** des von der **Produkthaftungsrichtlinie** Vorgegebenen, weil sie lediglich einen von der Richtlinie auch verwendeten, aber nicht definierten Begriff in einem spezifischen Zusammenhang (nämlich jenem von land- und forstwirtschaftlichen Naturprodukten) konkretisiert, es sich also nur um eine Klarstellung dieses Begriffs für einen bestimmten Bereich handelt. Für diese Klarstellung sind keine Notifikations- und Stillhaltepflichten zu beachten, weil sie nicht die Regelung des Art. 15 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie betrifft.

Anzumerken ist aber an dieser Stelle, daß die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Produkthaftungsrichtlinie erstattet hat und die Beratungen darüber in Bälde einsetzen werden. Eine Realisierung dieses Vorschlags würde die gemeinschaftsrechtliche Grundlage für die innerstaatliche Regelung der Haftung für land- und forstwirtschaftliche Naturprodukte wesentlich verändern.

Zu Z 2 (§ 8 PHG):

1. Hier wird zum einen durch einen neuen § 8 **Abs. 2** der in § 8 (Abs. 1) Z 2 allgemein angeordnete Haftungsausschluß für das sogenannte "**Entwicklungsrisiko**" für den Bereich gentechnisch veränderter Organismen im Sinn des Gentechnikgesetzes wieder zurückgenommen. Die dafür maßgebenden Gründe und Erwägungen wurden bereits im Allgemeinen Teil in den Punkten I und III.7 dargelegt. Gerade bei einer in ihrer Gesamtheit noch verhältnismäßig jungen Technologie, die in immer mehr Wirtschaftsfeldern immer intensiver zum Einsatz kommt und deren langfristige Auswirkungen letztlich nicht mit ausreichender Verlässlichkeit abgeschätzt werden können, wäre der Einwand des Entwicklungsrisikos gegen einen Ersatzanspruch wegen Fehlerhaftigkeit der Produkte rechtspolitisch nicht zu rechtfertigen. Allerdings ist - wie ebenfalls im Allgemeinen Teil erörtert - mit der Beseitigung des Entwicklungsrisikoeinwands für den Bereich der Gentechnik die Europäische Kommission zu befassen und das Ergebnis dieser Notifikation im Rahmen der in Art. 15 Abs. 2 normierten Zeiträume abzuwarten.

2. Zum anderen wird § 8 (Abs. 1) Z 4 neu gefaßt und um eine Regelung ergänzt, die die Haftungsbefreiung desjenigen, der in bezug auf die gentechnisch produzierten Naturprodukte die gentechnische Veränderung nicht selbst vorgenommen hat (s. dazu Punkt 1 zu § 4 PHG), an eine weitere Voraussetzung knüpft, nämlich an die **Benennung des Herstellers, Importeurs oder Lieferanten des Grundstoffs** (also des Saatguts oder sonstigen genetischen Materials; vgl. neuerlich Punkt 1 zu § 4 PHG). Diese Aufnahme dieser Bestimmung in den Entwurf geht auf eine Anregung anlässlich der Beratungen des Besonderen Ausschusses am 13. Jänner 1998 zurück und soll sicherstellen, daß der Geschädigte auch die Informationen erhält, die zur Ausfindigmachung desjenigen, zu dem hin die Haftung "kanalisiert" wird

(nämlich desjenigen, der die gentechnische Veränderung vorgenommen hat; vgl. neuerlich Punkt 1 zu § 4 PHG), und damit zur erfolgreichen Geltendmachung eines Ersatzanspruchs gegen den "richtigen" Haftpflichtigen erforderlich sind. In aller Regel wird ja bei land- und forstwirtschaftlichen Naturprodukten, die gentechnisch veränderte Organismen sind, die gentechnische Veränderung bereits bei der Herstellung des Saatguts oder sonstigen genetischen Materials geschehen und daher der Saatgut- oder Materialhersteller der "richtige" Haftpflichtige sein. Die Formulierung der Benennungsobliegenheit wurde im wesentlichen aus § 1 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 PHG übernommen.

Zu Z 3 (§ 19a Abs. 3 PHG):

1. In die Inkrafttretens- und Übergangsbestimmung zur vorletzten Novelle des Produkthaftungsgesetzes BGBl.Nr. 95/1993 (Anpassung an das EWR-Abkommen), nämlich den § 19a, werden in einem neuen Abs. 3 zunächst die Anordnungen über das **Inkrafttreten** der hier vorgesehenen Änderungen aufgenommen. Während die Ergänzung von § 4 PHG und die Neufassung von § 8 (Abs. 1) Z 4 PHG zugleich mit den Änderungen des Gentechnikgesetzes in Kraft treten sollen, ist für den neuen § 8 Abs. 2 PHG eine längere Legisvakanz vorgesehen; der Grund hiefür liegt in den dabei einzuhaltenden Notifikations- und Stillhaltepflichten gemäß Art. 15 Abs. 2 der Produkthaftungsrichtlinie, auf die im Allgemeinen Teil schon näher eingegangen wurde. Für die Stillhaltefrist von neun Monaten gemäß Art. 15 Abs. 2 zweiter Satz der Richtlinie ist die vorgesehene Legisvakanz bis Jahresende 1999 jedenfalls ausreichend; für die im Fall eines Änderungsvorschlags der Kommission zur Richtlinie zusätzlich einzuhaltende Frist von 18 Monaten gemäß Art. 15 Abs. 2 letzter Satz der Richtlinie könnte diese Legisvakanz zu kurz sein, doch gäbe sie dem Gesetzgeber auch unter Berücksichtigung des - regelmäßigen - Wechsels der Legislaturperiode im Jahr 1999 hinreichend Gelegenheit, das Inkrafttreten dieser Bestimmung noch zu verschieben.

2. Die Klarstellung bezüglich des Begriffs "Grundstoff" bei land- und forstwirtschaftlichen Naturprodukten erbringt - abgesehen davon, daß schon in Frage gestellt werden könnte, ob es sich dabei inhaltlich überhaupt um eine Änderung ge-

genüber der geltenden Rechtslage handelt - keine Rückwirkungsprobleme, sodaß dafür eine Übergangsbestimmung entbehrlich ist. Gleiches gilt für die in § 8 (Abs. 1) Z 4 PHG neu geschaffene Benennungspflicht.

Anders verhält es sich aber mit der **Herainnahme des Entwicklungsrisikos** in den Haftungsumfang für gentechnisch veränderte Produkte. Daher wird dafür im letzten Halbsatz des § 19a Abs. 3 die - in diesem Kontext wohl nicht zu rechtfertigende - **Rückwirkung der Haftungserweiterung ausgeschlossen**.